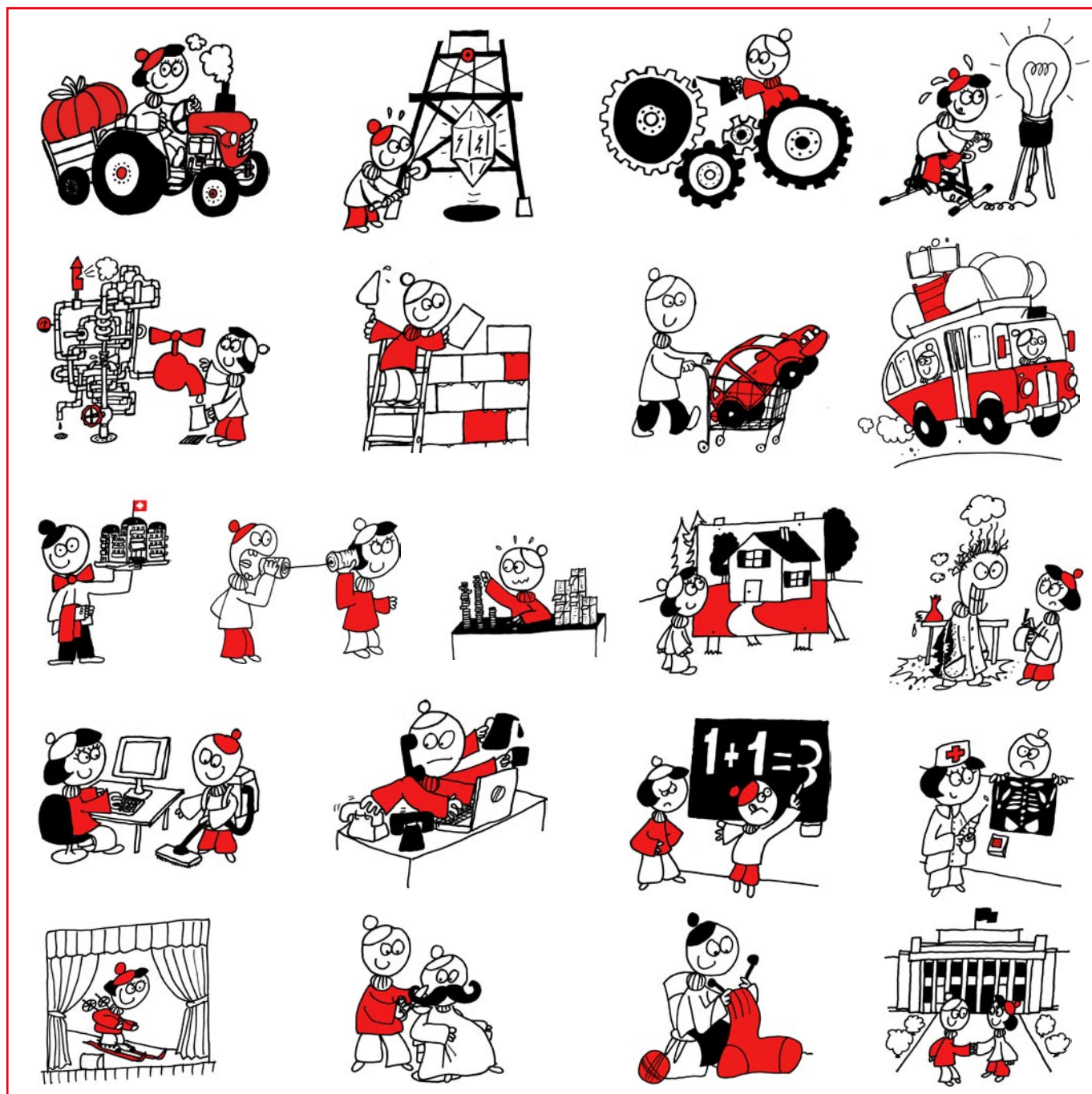


# NOGA 2008

## Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige

Einführung



Die vom Bundesamt für Statistik (BFS)  
herausgegebene Reihe «Statistik der Schweiz»  
gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- 0 Statistische Grundlagen und Übersichten
- 1 Bevölkerung
- 2 Raum und Umwelt
- 3 Arbeit und Erwerb
- 4 Volkswirtschaft
- 5 Preise
- 6 Industrie und Dienstleistungen
- 7 Land- und Forstwirtschaft
- 8 Energie
- 9 Bau- und Wohnungswesen
- 10 Tourismus
- 11 Mobilität und Verkehr
- 12 Geld, Banken, Versicherungen
- 13 Soziale Sicherheit
- 14 Gesundheit
- 15 Bildung und Wissenschaft
- 16 Medien, Informationsgesellschaft, Sport
- 17 Politik
- 18 Öffentliche Verwaltung und Finanzen
- 19 Kriminalität und Strafrecht
- 20 Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung
- 21 Nachhaltige Entwicklung und Disparitäten auf regionaler und internationaler Ebene

# NOGA 2008

## Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige

### Einführung

**Herausgeber** Bundesamt für Statistik (BFS)

**Herausgeber:** Bundesamt für Statistik (BFS)  
**Auskunft:** Esther Nagy, BFS, Tel. 032 713 66 72, E-Mail: esther.nagy@bfs.admin.ch  
Sandrine Maor-Matthey, Tel. 032 713 65 23, E-Mail: sandrine.maor-matthey@bfs.admin.ch  
**Realisierung:** Sektion Betriebs- und Unternehmensregister  
**Vertrieb:** Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel  
Tel. 032 713 60 60 / Fax 032 713 60 61 / E-Mail: order@bfs.admin.ch  
**Bestellnummer:** 152-0821  
**Preis:** gratis  
**Reihe:** Statistik der Schweiz  
**Fachbereich:** 0 Statistische Grundlagen und Übersichten  
**Originaltext:** Englisch, Deutsch und Französisch  
**Übersetzung:** Sprachdienste EUROSTAT / Sprachdienste BFS  
**Titelgrafik:** Julien Cachemaille  
**Grafik/Layout:** BFS  
**Copyright:** BFS, Neuchâtel 2008  
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –  
unter Angabe der Quelle gestattet  
**ISBN:** 978-3-303-00357-2

# Inhalt

<b>Abkürzungen</b>	<b>5</b>
<b>1. Einführung und Hintergrund</b>	<b>6</b>
1.1 Die NOGA: Einführung und Hintergrund	6
1.2 Die NACE (NOGA Stufen 1-4): Einführung und Hintergrund	7
1.2.1 Statistische Systematiken	7
1.2.2 Anwendungsbereich und Grenzen der NACE (NOGA Stufen 1-4)	7
1.2.3 Struktur und Kodierung der NACE (NOGA Stufen 1-4)	8
1.3 Aufbau der NOGA	8
<b>2. Definitionen</b>	<b>10</b>
2.1 Statistische Einheiten	10
2.2 Statistische Einheiten in der Schweiz	11
2.2.1 Statistische Einheiten, die im Betriebs- und Unternehmensregister vorhanden und verfügbar sind	11
2.2.2 Weitere statistische Einheiten, die nicht direkt im BUR enthalten sind	12
2.3. Definition der Tätigkeiten	13
<b>3. Regeln für die Klassifizierung der Tätigkeiten und Einheiten</b>	<b>14</b>
3.1 Grundregeln für die Klassifizierung	14
3.1.1 Ersatzgrößen für die Wertschöpfung	14
3.1.2 In der Schweiz verwendete Ersatzkriterien für die Wertschöpfung	15
3.2 Mehrere und integrierte Tätigkeiten	15
3.2.1 Die Top-down-Methode	15
3.2.2 Änderung der Haupttätigkeit einer Einheit	17
3.2.3 Behandlung vertikal integrierter Tätigkeiten	17
3.2.4 Behandlung horizontal integrierter Tätigkeiten	18
3.3 Regeln für Sonderfälle	18
3.3.1 Im Lohnauftrag durchgeführte Tätigkeiten und ausgelagerte Tätigkeiten	18
3.3.2 Vor-Ort-Aufbau	18
3.3.3 Reparatur und Instandhaltung	18
3.4 Abschnittsbezogene Regeln und Definitionen	19
3.4.1 Abschnitt A: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	19
3.4.2 Abschnitt K: Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, und Abschnitt M: Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	19
3.4.3 Abschnitt O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	19
3.5 Kodierungsverfahren im Betriebs- und Unternehmensregister	19
3.5.1 Tool zur Unterstützung der Kodierung und Problemfälle	20
3.5.2 Partnerschaften	20
<b>4. Verbindung zwischen der NACE Rev. 2 (NOGA 2008 Stufen 1-4) und anderen Systematiken</b>	<b>21</b>
4.1 Verbindungen zu internationalen Systematiken	21
4.1.1 Das internationale System von Wirtschaftssystematiken	21
4.1.2 Die internationale Familie von Wirtschafts- und Sozialsystematiken	22
4.1.3 Das integrierte Systematikensystem der UN für Tätigkeiten und Produkte	23
4.1.4 Verbindung NACE (NOGA Stufen 1-4)-ISIC	23
4.1.5 Verbindungen zwischen der NACE (NOGA Stufen 1-4) und anderen internationalen Systematiken	24
4.2 Verbindungen zu anderen EU-Systematiken	24
4.2.1 Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen – CPA	24
4.2.2 Die Kombinierte Nomenklatur – KN	25

4.2.3 PRODCOM .....	25
4.2.4 Industrielle Hauptgruppen – MIG .....	25
4.2.5 Zahlungsbilanz .....	25
4.3 Verbindung mit anderen multinationalen Klassifikationen .....	25
4.3.1 NAICS .....	25
4.3.2 ANZSIC .....	25
4.3.3 Sonstige Klassifikationen .....	26
4.4 Aggregate für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen .....	26
<b>5. Änderungen in der NACE Rev. 2 (NOGA 2008 Stufen 1-4) gegenüber der NACE Rev. 1.1 (NOGA 2002 Stufen 1-4)</b> .....	<b>28</b>
5.1 Die NACE-Revision .....	28
5.2 Veränderungen der Struktur .....	28
5.3 Entsprechungstabellen: Zweck und Nutzung .....	32

## Abkürzungen

ASP	Ausschuss für das Statistische Programm
BEC	Klassifikation der Vereinten Nationen für die Gruppierung der Aussenhandelsgüter nach grossen wirtschaftlich wichtigen Kategorien
CPA	Europäische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen
CPC	Zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen
EP/R	Europäisches Parlament und Rat
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FE	Fachliche Einheit
HS	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren der Weltzollorganisation
ISIC	Internationale Standardklassifikation der Wirtschaftszweige der Vereinten Nationen
KN	Kombinierte Nomenklatur – Europäische Warensystematik
NACE	Europäische Systematik der Wirtschaftszweige
PRODCOM	Europäisches System für Produktionsstatistiken im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe
RAMON	Online-Klassifikationsserver von Eurostat <a href="http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/index.cfm?TargetUrl=DSP_PUB_WELC">http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/index.cfm?TargetUrl=DSP_PUB_WELC</a>
SITC	Internationales Warenverzeichnis für den Aussenhandel
SNA	System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen
UN (United Nations)	Vereinte Nationen
ERST	Aktualisierungserhebung des Betriebs- und Unternehmensregisters
NOGA	Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige
BZ	Betriebszählung
BUR	Betriebs- und Unternehmensregister
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt

# 1. Einführung und Hintergrund

Das Ziel der vorliegenden Einführung zur NOGA 2008 liegt darin, die Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) vorzustellen und die Verbindungen zwischen der NOGA und anderen europäischen und internationalen Klassifikationen zu erläutern. Dabei soll aufgezeigt werden, auf welche Weise die Anwendung dieser Systematik zur Kodierung von Unternehmen und örtlichen Einheiten im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) die gesamte Wirtschaftsstatistik der Schweiz sowohl national als auch international kompatibel und vergleichbar macht.

Erörtert werden im Folgenden die Struktur der NACE und der NOGA (Kapitel 1), Definitionen der statistischen Einheiten und der wirtschaftlichen Tätigkeiten (Kapitel 2), die Regeln für die Klassifizierung von Tätigkeiten und statistischen Einheiten (Kapitel 3), die Verbindung zwischen der NACE (und damit der NOGA-Stufen 1–4) und anderen europäischen und internationalen Systematiken (Kapitel 4) sowie die wichtigsten Änderungen in der NACE Rev. 2 (NOGA 2008) gegenüber der NACE Rev. 1.1 (NOGA 2002) (Kapitel 5).

## 1.1 DIE NOGA: EINFÜHRUNG UND HINTERGRUND

Die vorliegende Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) ist ein grundlegendes Arbeitsinstrument, um statistische Informationen zu strukturieren, zu analysieren und darzustellen. Diese Systematik ermöglicht, die statistischen Einheiten „Unternehmen“ und „örtliche Einheiten“, aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu klassieren und in eine übersichtliche und einheitliche Gruppierung zu bringen. Sie erlaubt, das beobachtete Universum wirklichkeitsgetreu, vollständig und für die verschiedenen Anwendungen ausreichend detailliert abzubilden.

Die erste Systematik der Wirtschaftszweige wurde in der Schweiz anlässlich der Betriebszählung von 1905 erarbeitet. Im Rahmen der Betriebszählungen in den Jahren 1929, 1939, 1955, 1965, 1975 und 1985 (ASWZ) wurden wegen veränderten Strukturen und neu entstandenen Wirtschaftsaktivitäten jeweils neue Systematiken erstellt.

1995 entschied das Bundesamt für Statistik, die europäische NACE<sup>1</sup> Rev. 1 in einer nationalen Version „NOGA 95“ einzuführen, um die internationale Harmonisierung der Wirtschaftszweig-Systematiken sicherzustellen. **Infolgedessen sind die beiden Nomenklaturen bis zur 4. Stufe absolut identisch und die Schweizer Nomenklatur entspricht damit den internationalen Definitionen.** 2002 wurde die NACE Rev. 1 einer kleinen Revision unterzogen, was zur NOGA 2002 führte.

Nach diesen Arbeiten wurden bei der NACE Rev. 1.1 erneut zahlreiche Änderungen vorgenommen<sup>2</sup>, die in die NOGA 2008 aufgenommen wurden. Bei dieser Gelegenheit wurden auf der 5. Stufe der NOGA neue, für die Schweiz spezifische Elemente hinzugefügt. Dabei handelt es sich um die letzten beiden Ziffern der sechsstelligen NOGA.

Somit berücksichtigt die durch die Revision entstandene NOGA 2008 sowohl die von der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) vorgegebenen Rahmenbedingungen als auch die Bedürfnisse der verschiedenen Interessensgruppen, die in der Schweiz bei der NOGA Revision 2008 mitwirkten.

Angesichts der engen Verbindungen zwischen der NACE und der NOGA (absolut identische Nomenklaturen bis zur 4. Stufe) wurden gewisse Teile dieser Publikation vollständig aus der Einführung zur NACE Rev. 2<sup>3</sup> übernommen. *Diese Abschnitte sind in der gesamten Publikation durch eine entsprechende Fussnote gekennzeichnet.*

---

1 Das Akronym NACE leitet sich aus der französischen Bezeichnung ab: „Nomenclature générale des Activités économiques dans les Communautés Européennes“ (Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften).

2 Siehe Kapitel 5: Änderungen in der NACE Rev. 2 (NOGA 2008 Stufen 1-4) gegenüber der NACE Rev. 1.1 (NOGA 2002 Stufen 1-4)

3 <http://circa.europa.eu/irc/dsis/nacecpacon/info/data/en/introductoryguidelinesDE.pdf>



## 1.2<sup>4</sup> DIE NACE (NOGA STUFEN 1-4): EINFÜHRUNG UND HINTERGRUND

NACE ist das Akronym zur Bezeichnung der verschiedenen statistischen Systematiken der Wirtschaftszweige, die seit 1970 in der Europäischen Union entwickelt worden sind. Die NACE bildet den Rahmen für die Sammlung und Darstellung einer breiten Palette statistischer, nach Wirtschaftszweigen untergliederter Daten aus dem Bereich Wirtschaft (z. B. Produktion, Beschäftigung, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) und aus anderen Bereichen.

Auf der Grundlage der NACE erstellte Statistiken sind europa- und im Allgemeinen auch weltweit vergleichbar. Innerhalb des europäischen statistischen Systems ist die Verwendung der NACE verbindlich.

Die NACE ist die europäische Standardsystematik produktiver Wirtschaftstätigkeiten. Sie stellt die Gesamtheit der Wirtschaftstätigkeiten in einer Untergliederung dar, die die Zuordnung eines NACE-Codes zu der die Tätigkeit ausführenden Einheit ermöglicht.

Eine Wirtschaftstätigkeit wird ausgeführt, wenn durch den kombinierten Einsatz von Produktionsfaktoren wie Anlagegüter, Arbeit, Herstellungsverfahren oder Zwischenerzeugnisse bestimmte Waren oder Dienstleistungen produziert werden. Somit ist eine Wirtschaftstätigkeit gekennzeichnet durch einen Einsatz von Produktionsfaktoren, ein Herstellungsverfahren und ein Produktionsergebnis (Waren oder Dienstleistungen).

Eine Wirtschaftstätigkeit in der hier verwendeten Definition kann aus einem einfachen Verfahren (z. B. Weberei) bestehen, kann jedoch auch eine ganze Reihe von Teilverfahren umfassen, die jeweils verschiedenen Kategorien der Systematik zuzuordnen sind (so beinhaltet beispielsweise die Produktion eines Autos spezifische Tätigkeiten wie Giessen, Schmieden, Schweißen, Zusammenbau, Lackieren usw.). Ist das Herstellungsverfahren als integrierte Reihe von Einzeltätigkeiten innerhalb ein- und derselben statistischen Einheit organisiert, so wird die gesamte Kombination als eine Tätigkeit angesehen.

Die NACE sieht nicht per se Kategorien für spezifische Arten von statistischen Einheiten vor. Die Einheiten können verschiedene Wirtschaftstätigkeiten ausführen und können auf verschiedene Weise anhand spezifischer Merkmale (z. B. anhand des Standorts, siehe Abschnitt „Statistische Einheiten“ weiter unten) definiert sein.

### 1.2.1 Statistische Systematiken

Alle Beobachtungen, die in Form von Statistiken beschrieben werden sollen, erfordern eine systematische Klassifikation. Systematiken gliedern die Gesamtheit statistischer Beobachtungen in Untergruppen, die unter Berücksichtigung der Merkmale des Erhebungsgegenstandes so homogen wie möglich sind.

Statistische Systematiken weisen folgende Merkmale auf:

- a) vollständige Erfassung der beobachteten Gesamtheit;
- b) sich gegenseitig ausschliessende Kategorien, d. h. jedes Element sollte nur in eine Kategorie der Systematik eingeordnet werden;
- c) methodische Grundsätze, die die einheitliche Zuordnung der Elemente zu den verschiedenen Kategorien der Systematik ermöglichen.

Genauer gesagt sind hierarchische Systematiken dadurch gekennzeichnet, dass ihre Kategorien immer tiefer untergliedert werden. Dies ermöglicht die Sammlung und Darstellung der Information auf verschiedenen Aggregationsebenen.

### 1.2.2 Anwendungsbereich und Grenzen der NACE (NOGA Stufen 1-4)

Die NACE unterscheidet nicht nach Besitzverhältnissen, rechtlicher Organisation oder Operationsformen einer Einheit, da diese Kriterien sich nicht auf die Merkmale der Tätigkeit selbst beziehen. Einheiten, die die gleiche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, werden in gleicher Weise zugeordnet, gleichgültig ob es sich um (Teile von) Kapitalgesellschaften, Einzelunternehmen oder öffentliche Unternehmen handelt, ob das Mutterunternehmen eine ausländische Einheit ist oder ob die Einheit aus mehr als einem Unternehmensteil besteht. Daher besteht keine Verbindung zwischen der NACE und der Systematik der institutionellen Einheiten im System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (SNA) oder im ESVG.

Beschrieben wird die Produktionstätigkeit, und zwar unabhängig davon, ob sie durch Kraftmaschinen oder in Handarbeit, in einer Fabrik oder einem privaten Haushalt ausgeübt wird. Modern oder traditionell ist dabei kein Kriterium.

---

<sup>4</sup> Abschnitt 1.2 ist integral aus der Einführung zur NACE Rev. 2 übernommen.

Die NACE unterscheidet nicht zwischen offizieller und inoffizieller oder zwischen legaler und illegaler Produktion. Klassifizierungen nach Besitzverhältnissen, Organisations- oder Operationsformen sind unabhängig von der Tätigkeitsklassifizierung möglich. Eine Kreuzklassifizierung mit der NACE könnte nützliche Zusatzinformationen liefern.

Im Allgemeinen wird in der NACE nicht zwischen marktbestimmten und nicht marktbestimmten Wirtschaftstätigkeiten, wie sie im SNA/ESVG definiert sind, unterschieden, auch wenn diese Unterscheidung im SNA/ESVG eine grosse Rolle spielt. Eine Untergliederung der Wirtschaftstätigkeiten nach diesem Prinzip ist dann sinnvoll, wenn Daten über Tätigkeiten erhoben werden, die sowohl auf marktbestimmter als auch auf nicht marktbestimmter Basis ausgeübt werden. Danach sollte dieses Kriterium mit den NACE-Kategorien kreuzklassifiziert werden. In der NACE werden nicht marktbestimmte Dienstleistungen nur von staatlichen Einrichtungen oder privaten Organisationen ohne Erwerbszweck erbracht, und zwar u. a. überwiegend im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen.

Die NACE umfasst auch Kategorien für die Herstellung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt. Diese Kategorien beziehen sich jedoch ggf. nur auf einen Teil der Wirtschaftstätigkeiten von privaten Haushalten, da diejenigen Tätigkeiten privater Haushalte, die eindeutig zuzuordnen sind, anderweitig in der NACE zu klassifizieren sind.

### 1.2.3 Struktur und Kodierung der NACE (NOGA Stufen 1-4)

Die NACE umfasst die (mit der NACE-Verordnung festgelegte) hierarchische Struktur, die einführenden Leitlinien und die Erläuterungen. Die Struktur der NACE wird in der NACE-Verordnung wie folgt beschrieben:

- i. eine erste Ebene, deren Positionen mit einem alphabetischen Code gekennzeichnet sind (Abschnitte),
- ii. eine zweite Ebene, deren Positionen mit einem zweistelligen numerischen Code gekennzeichnet sind (Abteilungen),
- iii. eine dritte Ebene, deren Positionen mit einem dreistelligen numerischen Code gekennzeichnet sind (Gruppen),
- iv. eine vierte Ebene, deren Positionen mit einem vierstelligen numerischen Code gekennzeichnet sind (Klassen).

Der Abschnittscode ist nicht in den NACE-Code integriert, mit dem die Abteilung, die Gruppe und die Klasse einer bestimmten Tätigkeit bezeichnet werden. Die „Herstellung von Klebstoffen“ wird beispielsweise durch den Code 20.52 gekennzeichnet, wobei 20 der Code für die Abteilung, 20.5 der Code für die Gruppe und 20.52 der Code für die Klasse ist. Der Abschnitt C, dem diese Klasse zugeordnet ist, erscheint im eigentlichen Code nicht.

Die Abteilungen sind durchlaufend kodiert. Allerdings wurden bewusst einige „Lücken“ gelassen, um die Einführung weiterer Abteilungen zu ermöglichen, ohne eine komplette Änderung der NACE-Kodierung vornehmen zu müssen. Diese Lücken wurden in Abschnitten gelassen, bei denen die Wahrscheinlichkeit am grössten ist, dass neue Abteilungen eingefügt werden müssen. Aus diesem Grund wurden die folgenden Abteilungs-codes in der NACE Rev. 2 nicht vergeben: 04, 34, 40, 44, 48, 54, 57, 67, 76, 83 und 89.

In den Fällen, in denen eine gegebene Klassifizierungsstufe nicht tiefer untergliedert wird, ist an der Codeposition der nächst tieferen Gliederungsebene eine „0“ gesetzt. So lautet der Code für die Klasse „Veterinärwesen“ 75.00, da die Abteilung „Veterinärwesen“ (Code 75) weder in Gruppen noch in Klassen untergliedert ist. Die Klasse „Herstellung von Bier“ ist mit 11.05 kodiert, da die Abteilung „Getränkeherstellung“ (Code 11) nicht in Gruppen untergliedert ist, die Gruppe „Getränkeherstellung“ (Code 11.0) jedoch in Klassen.

Wenn möglich werden Restgruppen oder -klassen vom Typ „sonstige“ und/oder „a. n. g.“ (anderweitig nicht genannt) durch die Ziffer 9 gekennzeichnet (z. B. Gruppe 08.9 „Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.“ und Klasse 08.99 „Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.“).

## 1.3 AUFBAU DER NOGA

Die NOGA 2008 setzt sich wie folgt zusammen:

Stufe	Identifizierung	Beschreibung	Anzahl
1. Stufe	1 Grossbuchstabe	Abschnitt	21
2. Stufe	2 Ziffern	Abteilung	88
3. Stufe	3 Ziffern	Gruppe	272
4. Stufe	4 Ziffern	Klasse	615
5. Stufe	6 Ziffern	Art	794

Die erste Stufe wird nicht direkt für die Kodierung der Aktivitäten angewandt, erlaubt jedoch die Gesamtheit der wirtschaftlichen Tätigkeiten in 21 Abschnitte zu unterteilen. Dadurch wird eine nützliche Grobstrukturierung vorgenommen, die bei der Darstellung und Diffusion der statistischen Ergebnisse eine übersichtliche Abbildung der Realität erlaubt. Die Stufen 2 bis 5 (Abteilungen, Gruppen, Klassen und Arten) hingegen werden direkt oder indirekt für die Identifikation und Zuteilung der wirtschaftlichen Tätigkeit von Unternehmen und Arbeitsstätten gebraucht. Bis

zur Stufe 4, Klassen, ist die NOGA kompatibel mit der NACE. Mit der Stufe 5, Arten, die aus zwei Ziffern besteht, wird den schweizerischen Eigenheiten Rechnung getragen.

Um klar zwischen der NOGA 2002 und der NOGA 2008 zu unterscheiden, wird der Punkt zwischen der Abteilung und der Gruppe aufgehoben. Zudem wird der Buchstabe, mit dem in der NOGA 2002 die Art bezeichnet wurde, in der NOGA 2008 durch zwei Ziffern ersetzt.

Wenn eine gegebene Klassifizierungsstufe in der Schweiz nicht tiefer untergliedert wird, wird für die Gliederungsebene Art „00“ verwendet. Wenn eine gegebene Klassifizierungsstufe in der Schweiz untergliedert wird, enden die Arten mit „01“, „02“ usw. So lautet der Code für die Art „Veterinärwesen“ 750000, da die Klasse 7500 „Veterinärwesen“ nicht in weitere Arten untergliedert ist. Demgegenüber ist die Klasse „Milchverarbeitung und Herstellung von Käse“ (Klasse 1051) in die drei Arten „Herstellung von Frischmilchprodukten“ (Art 105101), „Herstellung von Käse“ (Art 105102) und „Sonstige Milchverarbeitung“ (Art 105103) untergliedert.

Der im Betriebs- und Unternehmensregister enthaltene Code ist sechsstellig (Stufe Art). Allerdings publizieren die meisten statistischen Stellen ihre Ergebnisse auf aggregierteren Stufen der Nomenklatur (z.B. Stufe 2 und 3).

## 2. Definitionen

### 2.1 STATISTISCHE EINHEITEN<sup>5</sup>

Zur vollständigen statistischen Erfassung der wirtschaftlichen Tätigkeit wird eine Vielzahl verschiedener Informationen benötigt; die organisatorische Ebene, auf der diese Informationen zusammengetragen werden können, richtet sich nach der Art der Daten. Zum Beispiel sind Daten über den Unternehmensgewinn u. U. nur bei einer Zentralstelle und nur für einige Standorte verfügbar, während Absatzdaten möglicherweise bei jedem einzelnen Standort vorliegen. Um die Daten zufriedenstellend beobachten und analysieren zu können, muss man daher zunächst ein System statistischer Einheiten festlegen. Diese bilden die Grundlage für die Erhebung und Klassifikation von Daten gemäss der NACE.

Es gibt verschiedene Arten statistischer Einheiten je nach den unterschiedlichen Erfordernissen; jede Einheit bildet jedoch eine spezifische Gesamtheit, die so definiert ist, dass sie als solche identifiziert und nicht mit anderen Einheiten verwechselt werden kann. Es kann sich um eine identifizierbare rechtliche oder physische Einheit oder, wie beispielsweise im Fall der homogenen Produktionseinheit, um ein statistisches Gebilde handeln.

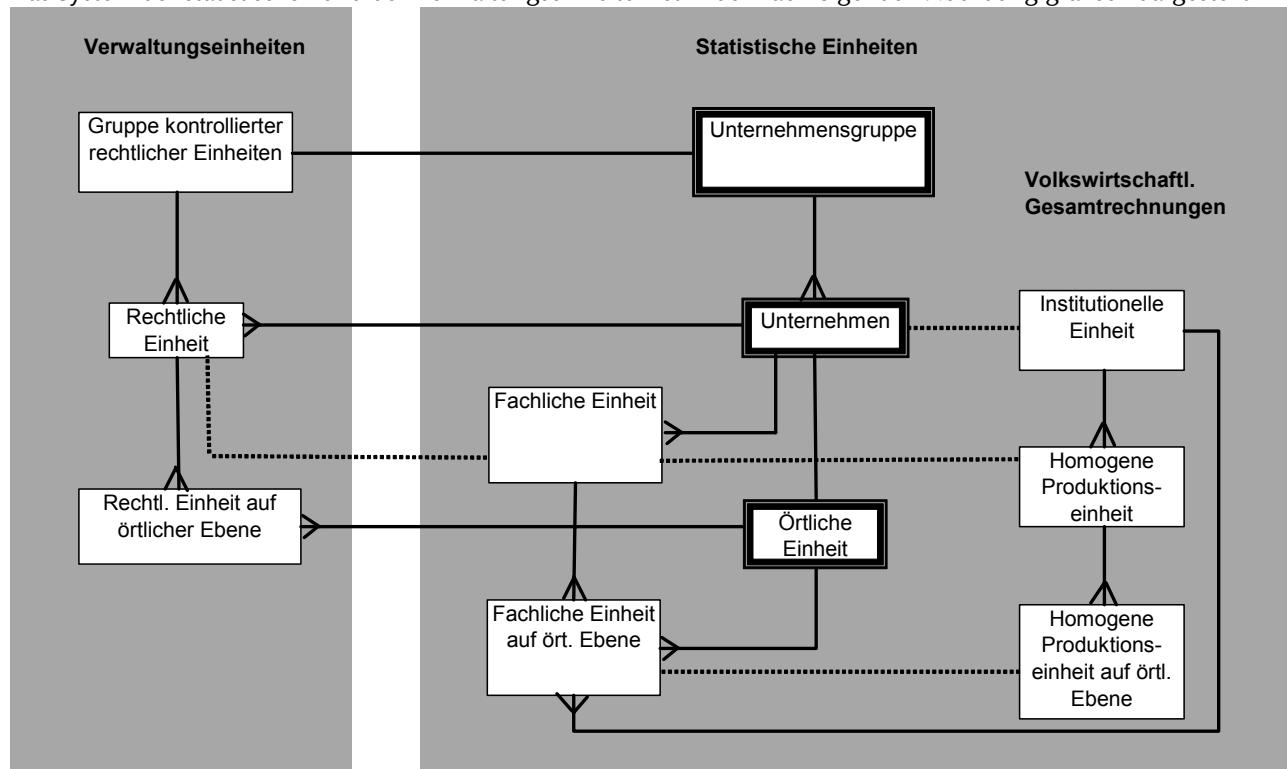
Im folgenden sind die Einheiten aufgeführt, die in der Verordnung des Rates betreffend die statistischen Einheiten beschrieben sind:

- a. die Unternehmensgruppe,
- b. das Unternehmen,
- c. die fachliche Einheit (FE),
- d. die örtliche Einheit,
- e. die fachliche Einheit auf örtlicher Ebene (örtliche FE),
- f. die institutionelle Einheit,
- g. die homogene Produktionseinheit (HPE),
- h. die homogene Produktionseinheit auf örtlicher Ebene (örtliche HPE).

Nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Beziehungen zwischen den verschiedenen Arten von statistischen Einheiten:

	Ein oder mehrere Standorte	Ein einziger Standort
Eine oder mehrere Tätigkeiten	Unternehmen Institutionelle Einheit	Örtliche Einheit
Eine einzige Tätigkeit	FE HPE	Örtliche FE Örtliche HPE

Das System der statistischen und der Verwaltungseinheiten ist in der nachfolgenden Abbildung grafisch dargestellt:



<sup>5</sup> Abschnitt 2.1 ist integral aus der Einführung zur NACE Rev. 2 übernommen.

## 2.2 STATISTISCHE EINHEITEN IN DER SCHWEIZ

### 2.2.1 Statistische Einheiten, die im Betriebs- und Unternehmensregister vorhanden und verfügbar sind

Die in der Schweiz für die Betriebszählung (BZ) und das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) verwendeten Definitionen stimmen mit den von Eurostat festgelegten Definitionen überein. Damit sie in der Praxis verwendet werden können, werden sie dem Wirtschafts- und Verwaltungssystem der Schweiz angepasst. Die drei im BUR verfügbaren statistischen Einheiten sind: Unternehmensgruppe, Unternehmen und örtliche Einheit. Nachfolgend werden diese drei Einheiten erläutert, wobei jeweils erst die Definition gemäss Eurostat und danach die dem Wirtschafts- und Verwaltungssystem der Schweiz angepasste Definition angeführt wird.

Zu einer **Unternehmensgruppe**<sup>6</sup> gehörende Einheiten, die eine vollständige Rechnungsführung besitzen, werden als institutionelle Einheiten betrachtet, selbst wenn sie de facto oder de jure einen Teil ihrer Entscheidungsbefugnis an die Dachgesellschaft (Holding) abgetreten haben, welche die Gesamtleitung der Gruppe wahrnimmt. Die Holdinggesellschaft selbst gilt als selbständige institutionelle Einheit neben den von ihr kontrollierten Einheiten. In der Schweiz werden Unternehmensgruppen in Übereinstimmung mit den Anweisungen im OECD-Handbuch der Indikatoren der Wirtschaftsglobalisierung (2004)<sup>7</sup> und den Empfehlungen für den Gebrauch von Unternehmensregistern, die 2003 von Eurostat herausgegeben wurden<sup>8</sup>, registriert.

Das **Unternehmen**<sup>9</sup> entspricht der kleinsten Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen rechtlichen Einheit entsprechen. Gemäss der Betriebszählung (BZ) bestehen in der Schweiz Unternehmen, die im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) aufgeführt sind, aus einer oder mehreren örtlichen Einheiten (Hauptbetrieb und im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) eingetragene oder nicht eingetragene Nebenbetriebe). Es können mehrere rechtliche Einheiten am Unternehmen beteiligt sein, aber das Unternehmen wird nur von einer rechtlichen Einheit kontrolliert (die verantwortlich ist für das Unternehmen). Deshalb kann ein Unternehmen nur eine haupt-, aber mehrere hilfsrechtliche Einheiten besitzen. Jedes Unternehmen im BUR besitzt somit mindestens eine rechtliche Einheit und mindestens eine örtliche Einheit. Bei den Unternehmen wird unterschieden zwischen Mehrbetriebsunternehmen (mit mehreren aktiven örtlichen Einheiten) und Einzelbetrieben (mit einer aktiven örtlichen Einheit).

Zur Bildung der Einheit "Unternehmen" sind diejenigen **rechtlichen Einheiten**<sup>10</sup> zu verwenden, die insgesamt oder teilweise eine Produktionstätigkeit ausüben.

Rechtliche Einheiten sind:

- juristische Personen, die als solche vom Gesetz anerkannt sind, unabhängig davon, welche Personen oder Einrichtungen ihre Besitzer oder ihre Mitglieder sind, oder
- natürliche Personen, die eine Wirtschaftstätigkeit selbständig ausüben.

Die rechtliche Einheit ist stets, alleine oder zuweilen auch zusammen mit anderen rechtlichen Einheiten, der rechtliche Träger der statistischen Einheit "Unternehmen".

In der Schweiz wird die rechtliche Einheit entweder durch eine Einheit mit Rechtspersönlichkeit, das heisst mit Rechten und Pflichten; durch eine natürliche Person, die eine Aktivität als Selbständige ausübt; oder aber durch eine öffentliche Institution dargestellt. Jedes Unternehmen besitzt daher eine rechtliche Einheit. Im BUR wird für die rechtlichen Einheiten, die im Handelsregister (HR) eingetragen sind, die ID-Nummer (beginnend mit CH und aus 13 Positionen bestehend) der Handelsregisterämter übernommen. Rechtliche Einheiten, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, erhalten direkt vom BUR eine ID-Nummer, die mit XY beginnt. Die rechtlichen Einheiten bestehen aus haupt- und hilfsrechtlichen Einheiten (andere Bezeichnung: Zweigstellen).

Die **örtliche Einheit**<sup>11</sup> ist ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (Werkstätte, Werk, Verkaufsladen, Büro, Grube, Lagerhaus). An diesem Ort oder von diesem Ort aus

---

<sup>6</sup> Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft

<sup>7</sup> OECD Handbook on Economic Globalization Indicators (Ausgabe 2004),  
[http://www.oecd.org/document/44/0,3343,en\\_2649\\_37461\\_34957420\\_1\\_1\\_1\\_37461,00.html](http://www.oecd.org/document/44/0,3343,en_2649_37461_34957420_1_1_1_37461,00.html)

<sup>8</sup> Unternehmensregister – Empfehlungen für den Gebrauch (Ausgabe 2003),  
[http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page?\\_pageid=1073,46587259&\\_dad=portal&\\_schema=PORTAL&p\\_produc\\_t\\_code=KS-BG-03-001](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page?_pageid=1073,46587259&_dad=portal&_schema=PORTAL&p_produc_t_code=KS-BG-03-001)

<sup>9</sup> Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft

<sup>10</sup> id.

werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die - mit Ausnahmen - eine oder mehrere Personen (unter Umständen auch zeitweise) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.

Die örtliche Einheit entspricht in der Schweiz einer räumlich eindeutig abgrenzbaren Arbeitsstätte, wo eine Tätigkeit ausgeübt wird. Arbeitsstätten verschiedener Unternehmen im selben Gebäude werden einzeln erfasst. Baustellen werden nur aufgenommen, wenn sie über längere Zeit bestehen und beschäftigungsmässig relevant sind. Bei den örtlichen Einheiten wird unterschieden zwischen dem Hauptbetrieb, der Filiale/Zweigniederlassung (im SHAB eingetragen) und dem Nebenbetrieb (nicht im SHAB eingetragen). Der Hauptbetrieb und die Filiale/Zweigniederlassung gehören zu den entsprechenden rechtlichen Einheiten. Ein Nebenbetrieb hingegen hat keine rechtliche Einheit.

## 2.2.2 WEITERE STATISTISCHE EINHEITEN, DIE NICHT DIREKT IM BUR ENTHALTEN SIND

Die weiteren statistischen Einheiten, die im Anhang der Eurostat-Verordnung definiert sind, sind gegenwärtig als solche nicht im BUR enthalten. Dabei handelt es sich um die folgenden Einheiten: fachliche Einheit (FE), fachliche Einheit auf örtlicher Ebene (örtliche FE), institutionelle Einheit, homogene Produktionseinheit (HPE) und homogene Produktionseinheit auf örtlicher Ebene (örtliche HPE). Diese Einheiten werden im Folgenden aber dennoch definiert, weil sie in bestimmten Wirtschaftsstatistiken verwendet werden können und es wichtig ist zu wissen, in welchen Kontext sie sich einschreiben.

Die **fachliche Einheit**<sup>12</sup> (FE) fasst innerhalb eines Unternehmens sämtliche Teile zusammen, die zur Ausübung einer Tätigkeit auf der Ebene der (vierstelligen) Klasse der NACE Rev. 1 beitragen. Es handelt sich um eine Einheit, die einer oder mehreren operationellen Unterabteilungen des Unternehmens entspricht. Das Unternehmen muss über ein Informationssystem verfügen, das es ermöglicht, für jede FE zumindest den Wert der Produktion und der Vorleistungen, die Personalkosten und den Betriebsüberschuss sowie Beschäftigung und Bruttoanlageinvestitionen festzustellen oder zu berechnen.

Die **fachliche Einheit auf örtlicher Ebene**<sup>13</sup> (örtliche FE) ist der Teil einer fachlichen Einheit, der sich auf örtlicher Ebene befindet.

In der Schweiz werden fachliche Einheiten auf örtlicher Ebene nach Auskunft der Unternehmen in das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) aufgenommen (äusserst seltener Fall). Daher kann das BUR sowohl örtliche Einheiten als auch fachliche Einheiten auf örtlicher Ebene enthalten. Gegenwärtig kann im Rahmen des BUR nicht zwischen diesen beiden Arten von Einheiten differenziert werden, und es wurde entschieden, die beiden als gleichwertige Formen zu betrachten (das heisst, dass fachliche Einheiten auf örtlicher Ebene mit örtlichen Einheiten, Synonym für Betriebe, gleichgesetzt werden). Weil eine Reihe von Erhebungen (ERST<sup>14</sup>, BZ) das BUR als Grundlage verwenden (Adressen), können fachliche Einheiten auf örtlicher Ebene dabei ebenfalls befragt und kodiert werden.

Die **institutionelle Einheit**<sup>15</sup> ist ein elementares wirtschaftliches Entscheidungszentrum. Sie zeichnet sich durch Einmaligkeit des Verhaltens sowie durch Entscheidungsfreiheit bei der Ausübung ihrer Hauptfunktion aus. Eine Einheit gilt als institutionelle Einheit, wenn sie Entscheidungsfreiheit bei der Ausübung ihrer Hauptfunktion besitzt und über eine vollständige Rechnungsführung verfügt.

- Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion heisst, dass sie für ihre Entscheidungen und Handlungen verantwortlich und haftbar ist.
- Das Vorhandensein einer vollständigen Rechnungsführung bedeutet, dass die Einheit sowohl Rechnungsunterlagen, aus denen die Gesamtheit ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Transaktionen für den Berichtszeitraum hervorgeht, als auch eine Bilanz ihrer Aktiva und Passiva besitzt.

Die **homogene Produktionseinheit**<sup>16</sup> (HPE) ist durch eine einheitliche Tätigkeit, nämlich durch Gütereingänge, einen Produktionsprozess und durch einen Produktionsausstoss homogener Güter gekennzeichnet. Die Güter, die die Eingänge und den Produktionsausstoss darstellen, sind in bezug auf eine Gütersystematik gleichzeitig durch ihre Beschaffenheit, ihren Verarbeitungsgrad und die angewandte Produktionstechnik gekennzeichnet. Die homogene Produktionseinheit kann einer institutionellen Einheit oder einem Teil einer solchen entsprechen; sie kann jedoch nie zwei verschiedenen institutionellen Einheiten angehören.

Die **homogene Produktionseinheit auf örtlicher Ebene**<sup>17</sup> (örtliche HPE) ist der Teil einer homogenen Produktionseinheit, der sich auf örtlicher Ebene befindet.

---

11 id.

12 id.

13 id.

14 ERST: Aktualisierungserhebung des Betriebs- und Unternehmensregisters

15 id.

16 id.

17 id.

### 2.3. DEFINITION DER TÄTIGKEITEN<sup>18</sup>

Eine Einheit kann eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten ausüben, die in eine oder mehrere Kategorien der NOGA fallen.

Die **Haupttätigkeit** einer statistischen Einheit ist die Tätigkeit, die den grössten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung dieser Einheit leistet. Die Haupttätigkeit wird anhand der Top-down-Methode (siehe Abschnitt 3.2) bestimmt; es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Haupttätigkeit 50% oder mehr der gesamten Wertschöpfung der Einheit ausmacht. Liegen keine Informationen über die Wertschöpfung der Einheit vor, so muss die Haupttätigkeit auf Grund anderer Messgrössen bestimmt werden, die in Abschnitt 3.1 der vorliegenden Publikation beschrieben sind.

Als **Nebentätigkeit** gilt jede andere Tätigkeit der Einheit, deren Produktionsergebnis Waren oder Dienstleistungen für Dritte sind. Die Wertschöpfung einer Nebentätigkeit muss geringer sein als die der Haupttätigkeit.

Unterschieden werden sollte zwischen Haupt- und Nebentätigkeiten einerseits und **Hilfstätigkeiten** andererseits. Haupt- und Nebentätigkeiten werden gewöhnlich mit Unterstützung einer Reihe von Hilfstätigkeiten ausgeführt (z. B. Rechnungswesen, Transport, Lagerung, Einkauf, Verkaufsförderung, Reparatur und Wartung usw.). Hilfstätigkeiten dienen somit allein zur Unterstützung der Haupt- oder Nebentätigkeiten einer Einheit, indem sie Waren oder Dienstleistungen für den ausschliesslichen Einsatz in dieser Einheit bereitstellen.

Es handelt sich um eine Hilfstätigkeit, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Tätigkeit dient ausschliesslich der betreffenden Einheit oder den betreffenden Einheiten;
- b) die eingesetzten Produktionsfaktoren tragen zu den laufenden Kosten der Einheit bei;
- c) der Output (in der Regel Dienstleistungen, selten Waren) ist nicht Teil des Endprodukts der Einheit und führt nicht zur Entstehung von Bruttoanlagevermögen;
- d) eine vergleichbare Tätigkeit ähnlichen Umfangs wird in ähnlichen Produktionseinheiten ausgeübt.

Folgende Tätigkeiten gelten z. B. nicht als Hilfstätigkeiten:

- a) Produktion von Waren und Dienstleistungen, die Investitionen darstellen; z. B. selbst ausgeführte Bauarbeiten, die gesondert unter Baugewerbe einzuordnen sind, falls Daten vorliegen; Herstellung von Software;
- b) Produktion, von der ein bedeutender Teil auf dem Markt verkauft wird, selbst wenn sie zum Teil im Zusammenhang mit Haupttätigkeiten verbraucht wird;
- c) Herstellung von Waren oder Dienstleistungen, die anschliessend ein wesentlicher Bestandteil des Outputs der Haupt- oder Nebentätigkeit werden, z. B. Herstellung von Kisten für die Verpackung der eigenen Erzeugnisse durch eine Abteilung des Unternehmens;
- d) Erzeugung von Energie (durch betriebseigene Kraftwerke oder Kokereianlagen), selbst wenn die gesamte Produktionsmenge von der Muttereinheit verbraucht wird;
- e) Einkauf von Waren zum Wiederverkauf in unverändertem Zustand;
- f) Forschung und Entwicklung, da durch diese Tätigkeiten keine Dienstleistung erbracht wird, die während der laufenden Produktion verbraucht wird.

Wenn für diese Tätigkeiten getrennte Daten verfügbar sind, sollte man gesonderte Einheiten unterscheiden, die als fachliche Einheiten zu betrachten und nach ihrer Tätigkeit einzuordnen sind.

---

<sup>18</sup> Abschnitt 2.3 ist integral aus der Einführung zur NACE Rev. 2 übernommen.

## 3. Regeln für die Klassifizierung der Tätigkeiten und Einheiten<sup>19</sup>

### 3.1 GRUNDREGELN FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG

Jeder der in den statistischen Betriebs- und Unternehmensregister verzeichneten Einheiten ist ein NOGA-Code zugeordnet, und zwar gemäss ihrer Hauptwirtschaftstätigkeit. Die Haupttätigkeit ist die Tätigkeit, die den grössten Beitrag zur Wertschöpfung dieser Einheit leistet. Für die Zuordnung des NOGA-Codes stehen Hilfsmittel zur Verfügung: die Erläuterungen zur NOGA, Entsprechungstabellen (Umsteigeschlüssel) und Verweise auf andere Systematiken wie ISIC, CPA, HS, KN usw.

In dem einfachen Fall, dass eine Einheit nur eine Wirtschaftstätigkeit ausübt, wird die Haupttätigkeit dieser Einheit von der NOGA-Kategorie bestimmt, die diese Tätigkeit beschreibt. Übt die Einheit mehrere Wirtschaftstätigkeiten (ausser Hilfstätigkeiten, vgl. Abschnitt 3.2) aus, so wird die Haupttätigkeit gemäss den im Folgenden dargelegten Regeln anhand der Wertschöpfung oder eines Ersatzkriteriums ermittelt, die jeder der Tätigkeiten zuzurechnen sind.

Die Wertschöpfung bildet das Grundkonzept für die Klassifizierung einer Einheit nach wirtschaftlichen Tätigkeiten. Die Bruttowertschöpfung wird definiert als die Differenz zwischen dem Produktionswert und den Vorleistungen. Die Wertschöpfung ist ein additives Mass des Beitrags der einzelnen Wirtschaftseinheiten zum Bruttoinlandsprodukt (BIP).

#### 3.1.1 Ersatzgrössen für die Wertschöpfung

Um die Haupttätigkeit einer Einheit bestimmen zu können, müssen die von der Einheit ausgeführten Tätigkeiten und ihr jeweiliger Wertschöpfungsanteil bekannt sein. Gelegentlich ist es jedoch nicht möglich, Informationen über die den verschiedenen ausgeübten Tätigkeiten zuzurechnende Wertschöpfung zu beschaffen. In diesem Fall muss die Klassifizierung der Tätigkeit mit Hilfe von Ersatzkriterien erfolgen. Folgende Grössen könnten verwendet werden:

##### a) Outputbasierte Ersatzgrössen:

- Bruttoproduktion der Einheit, d. h. Gesamtwert der aus den einzelnen Tätigkeiten hervorgegangenen Waren und Dienstleistungen;
- Verkaufswert oder Umsatz der aus den jeweiligen Tätigkeiten hervorgegangenen Waren und Dienstleistungen;

##### b) Inputbasierte Ersatzgrössen:

- Lohn- und Gehaltssummen für die einzelnen Tätigkeiten (bzw. das Einkommen von Selbständigen);
- Zahl der Mitarbeiter, die die einzelnen Wirtschaftstätigkeiten der Einheit ausführen;
- Arbeitszeit der Mitarbeiter, die den einzelnen Tätigkeiten der Einheit zuzurechnen ist.

Diese Ersatzgrössen sollten anstelle der unbekannteren Wertschöpfungsdaten verwendet werden, um eine bestmögliche Annäherung an die Wertschöpfungsmethode zu erzielen. Mit der Verwendung von Ersatzgrössen ändern sich die Methoden zur Bestimmung der Haupttätigkeit nicht, da sie Näherungswerte der Wertschöpfung darstellen.

Die einfache Verwendung der genannten Ersatzgrössen kann jedoch zuweilen unangebracht sein, und zwar immer dann, wenn die Struktur der Ersatzgrössen nicht unmittelbar proportional zur (unbekannten) Wertschöpfung ist.

Verwendet man den Verkauf (Umsatz) als Ersatz für die Wertschöpfung, ist zu bedenken, dass in bestimmten Fällen die Proportionalität von Umsatz und Wertschöpfung nicht gegeben ist. Beispielsweise weist der Handelsumsatz in der Regel einen weitaus niedrigeren Wertschöpfungsanteil auf als der Umsatz einer verarbeitenden Tätigkeit. Selbst innerhalb des Verarbeitenden Gewerbes kann das Verhältnis zwischen Umsatz und resultierender Wertschöpfung innerhalb und zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen unterschiedlich ausfallen. Für einige Wirtschaftszweige, zum Beispiel Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, ist der Umsatz auf besondere Weise definiert, so dass er sich für Vergleiche mit anderen Wirtschaftszweigen nicht eignet. Das Gleiche ist bei Verwendung der Bruttoproduktionsdaten als Ersatzkriterium zu bedenken.

Zahlreiche Einheiten üben Handels- und andere Tätigkeiten aus. In diesen Fällen sind Umsatzzahlen die am wenigsten geeigneten Indikatoren für den unbekannteren Wertschöpfungsanteil. Ein weit besserer Indikator ist die Handelsspanne (Differenz zwischen Handelsumsatz und Käufen von Waren zum Wiederverkauf, berichtigt um Bestandsveränderungen). Die Handelsspannen können jedoch innerhalb des Grosshandels und des Einzelhandels sowie zwischen den einzelnen Handelstätigkeiten variieren.

Ebenso vorsichtig ist bei der Anwendung von Ersatzgrössen auf der Grundlage des Inputs zu verfahren. Die Proportionalität zwischen Lohn- und Gehaltssummen bzw. Beschäftigung und Wertschöpfung ist nicht zuverlässig, wenn die Arbeitsintensität der verschiedenen Tätigkeiten unterschiedlich ist. Die Arbeitsintensität unterscheidet sich zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen und auch innerhalb der Tätigkeiten derselben Klasse der NOGA erheblich. Beispiel: Herstellung eines Gutes in Handarbeit oder mit einem mechanisierten Verfahren.

---

<sup>19</sup> Kapitel 3 ist fast integral aus der Einführung zur NACE Rev. 2 übernommen.



### 3.1.2 In der Schweiz verwendete Ersatzkriterien für die Wertschöpfung

Wenn im Betriebs- und Unternehmensregister keine Informationen zur Wertschöpfung einer Einheit vorhanden sind, wird in einem ersten Schritt auf die Anzahl der Beschäftigten zurückgegriffen, um die Haupttätigkeit dieser Einheit zu bestimmen.

In der Schweiz handelt es sich bei den meisten Unternehmen um Einzelbetriebe (mit einer einzigen örtlichen Einheit) des Typs „KMU“ (kleine und mittlere Unternehmen). Sie verfügen im Allgemeinen nicht über detaillierte Informationen über die Wertschöpfung, die den einzelnen Tätigkeiten zuzurechnen ist. Deshalb wird im Rahmen der Betriebszählung (BZ) von den Unternehmen verlangt, ihre Haupttätigkeit über die Anzahl ihrer Beschäftigten zu bestimmen. Die Tätigkeit, in der die meisten Mitarbeitenden beschäftigt sind, gilt als Haupttätigkeit.

Das BUR wird zunehmend mit Hilfe von Verwaltungsregistern aktualisiert. Es ist möglich, dass die Haupttätigkeit von Unternehmen in Zukunft nicht mehr über die Beschäftigtenzahl, sondern anhand anderer Indikatoren festgelegt wird.

### 3.2 MEHRERE UND INTEGRIERTE TÄTIGKEITEN

In manchen Fällen sind erhebliche Anteile der Tätigkeiten einer Einheit mehr als einer NOGA-Art zuzurechnen. Dies kann entweder auf eine vertikale Integration der Tätigkeiten (z. B. Holzfällerei in Verbindung mit einem Sägewerk oder der Betrieb einer Tongrube in Verbindung mit einer Ziegelei) zurückzuführen sein oder auf eine horizontale Integration der Tätigkeiten (z. B. Herstellung von Backwaren in Verbindung mit der Herstellung von Schokoladenkonfekt) oder auf eine beliebige Kombination von Tätigkeiten innerhalb einer statistischen Einheit. In diesen Fällen ist die Einheit gemäss den in diesem Abschnitt dargelegten Regeln einzuordnen.

Wenn also eine Einheit Tätigkeiten ausübt, die unter nur zwei verschiedene Positionen der NOGA fallen, wird eine von beiden stets mehr als 50% der Wertschöpfung oder des Ersatzkriteriums ausmachen, es sei denn, es tritt der höchst ungewöhnliche Fall ein, dass auf beide Tätigkeiten der unterschiedlichen Positionen der NOGA jeweils 50% entfallen. Die Tätigkeit, auf die mehr als 50% der Wertschöpfung des Ersatzkriteriums entfallen, ist die Haupttätigkeit und massgeblich für die Einordnung der Einheit in die NOGA 2008.

In dem komplexen Fall, dass eine Einheit mehr als zwei Tätigkeiten ausübt, die unter mehr als zwei verschiedene Positionen der NOGA fallen und von denen keine mehr als 50% der Wertschöpfung oder des Ersatzkriteriums ausmacht, muss die Tätigkeitsklassifizierung dieser Einheit unter Zuhilfenahme der Top-down-Methode erfolgen, die im Folgenden beschrieben wird.

#### 3.2.1 Die Top-down-Methode

Die Top-down-Methode folgt einem hierarchischen Prinzip: Die Klassifizierung einer Einheit auf der untersten Klassifizierungsstufe muss mit der Klassifizierung der Einheit auf den höheren Gliederungsstufe kohärent sein. Zur Erfüllung dieser Bedingung beginnt man mit der Ermittlung der entsprechenden Position auf der höchsten Stufe und geht dann von Stufe zu Stufe folgendermassen weiter nach unten

- Bestimmung des Abschnitts mit dem relativ höchsten Anteil an der gewählten Messgrösse;
- Bestimmung der Abteilung mit dem relativ höchsten Anteil an der gewählten Messgrösse innerhalb dieses Abschnitts;
- Bestimmung der Gruppe mit dem relativ höchsten Anteil an der gewählten Messgrösse innerhalb dieser Abteilung;
- Bestimmung der Klasse mit dem relativ höchsten Anteil an der gewählten Messgrösse innerhalb dieser Gruppe;
- Bestimmung der Art mit dem relativ höchsten Anteil an der gewählten Messgrösse innerhalb dieser Klasse;

Beispiel einer Einheit, die die folgenden Tätigkeiten ausübt (die angegebenen Prozentzahlen entsprechen dem Anteil der Wertschöpfung oder des Ersatzkriteriums):

Abschnitt	Abteilung	Gruppe	Klasse	Art	Bezeichnung der Klasse	Anteil
C	25	259	2591	259100	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall	10%
	28	281	2811	281100	Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Strassenfahrzeuge)	6%
		282	2824	282400	Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb	5%
		289	2893	289300	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	23%
			2895	289500	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung	8%
G	46	461	4614	461400	Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	7%
		466	4661	466100	Grosshandel mit landwirtschaftlichen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	28%
M	71	711	7112	711203	Sonstige Ingenieurbüros	13%

Die Bestimmung der Wirtschaftsart dieses Unternehmens anhand der Top-down-Methode erfolgt in den hier aufgezeigten 5 Schritten.

1. Schritt: Bestimmung des grössten Abschnitts:

	Bezeichnung	Anteil
Abschnitt C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	52%
Abschnitt G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	35%
Abschnitt M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	13%

2. Schritt: Bestimmung der grössten Abteilung innerhalb des Abschnitts C:

Abteilung 25	Herstellung von Metallerzeugnissen	10%
Abteilung 28	Maschinenbau	42%

3. Schritt: Bestimmung der grössten Gruppe innerhalb der Abteilung 28:

Gruppe 281	Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen	6%
Gruppe 282	Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen	20%
Gruppe 289	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige	31%

4. Schritt: Bestimmung der grössten Klasse innerhalb der Gruppe 289:

Klasse 2893	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	23%
Klasse 2895	Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung	8%

5. Schritt: Bestimmung der grössten Art innerhalb der Klasse 2893:

Genre 289300	Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	100%
--------------	---	------

Die zutreffende Art ist daher 289300 Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung, obwohl der höchste Wertschöpfungsanteil auf eine andere Art entfällt: 466100 Grosshandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.

### 3.2.2 Änderung der Haupttätigkeit einer Einheit

Die Haupttätigkeit einer Einheit kann sich ändern – sei es kurzfristig oder allmählich über einen längeren Zeitraum, sei es aufgrund von saisonalen Faktoren oder Entscheidungen der Geschäftsleitung über die Änderung der Output-Struktur. Zwar wäre in allen diesen Fällen die Einordnung der Einheiten zu ändern, jedoch können allzu häufige Änderungen zu Inkonsistenzen zwischen kurzfristigen (monatlichen und vierteljährlichen) und längerfristigen Statistiken führen und deren Interpretation extrem erschweren.

Für Fälle, in denen eine Einheit zwei Tätigkeiten ausübt (auf die jeweils ungefähr 50% der Wertschöpfung entfallen), wurde eine Stabilitätsregel festgelegt, um häufige Änderungen zu vermeiden, die auf keiner wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Realität beruhen. Dieser Regel zufolge ist die Haupttätigkeit zu ändern, wenn die gegenwärtige Haupttätigkeit seit mindestens zwei Jahren weniger als 50% zur Wertschöpfung beiträgt.

In der Schweiz wird diese Regel im Betriebs- und Unternehmensregister folgendermassen gehandhabt: Wenn ein Unternehmen eine Änderung bekannt gibt, sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- 1) Es liegt eine wesentliche Änderung der Tätigkeit vor. In diesem Fall muss der NOGA-Code der neuen Tätigkeit angepasst werden.
- 2) Es liegt keine wesentliche Änderung der Tätigkeit vor. Entweder ist die Tätigkeit ausgedehnt worden, aber grundsätzlich gleich geblieben, oder die Tätigkeit wird anders interpretiert, wodurch ebenfalls keine Änderung des Codes notwendig wird.

Beispiele:

#### 1. Wesentliche Änderung der Tätigkeit:

Bisheriger Zweck	Detailhandel mit Musikinstrumenten	NOGA: 475901
Neuer Zweck	Herstellung von Musikinstrumenten	NOGA: 322000

In diesem Fall hat das Unternehmen seine Tätigkeit eindeutig geändert. Sein neuer Code lautet daher 322000 „Herstellung von Musikinstrumenten“.

#### 2. Keine wesentliche Änderung der Tätigkeit:

Bisheriger Zweck	Import und Verkauf von Fahrrädern in der Schweiz	NOGA: 464903
Neuer Zweck	Import und Export sowie Eigenproduktion von Fahrrädern und Fahrradteilen	NOGA: 464903

Der bisherige NOGA-Code ist 464903 „Grosshandel mit Sportartikeln“. Die Einführung einer Eigenproduktion von Fahrrädern darf nicht zu einer Änderung des Codes führen, weil es sich im vorliegenden Fall lediglich um eine Ausdehnung der Haupttätigkeit handelt. Die Eigenproduktion muss als Nebentätigkeit betrachtet werden.

### 3.2.3 Behandlung vertikal integrierter Tätigkeiten

Vertikale Integration von Tätigkeiten liegt vor, wenn verschiedene Produktionsstufen nacheinander von derselben Einheit ausgeführt werden und der aus einem Produktionsprozess hervorgegangene Output als Input für die nächste Stufe dient. Beispiele für übliche Fälle vertikaler Integration sind: Holzfällerei in Verbindung mit einer Sägemühle, Betrieb einer Tongrube in Verbindung mit einer Ziegelei oder Herstellung von Kunstfasern in Verbindung mit einer Textilfabrik.

Im Zusammenhang mit der NOGA 2008 sind Fälle vertikaler Integration ebenso zu behandeln wie andere Arten von Mehrfachtätigkeiten, das heisst, Haupttätigkeit der Einheit ist die mit der Top-down-Methode ermittelte Tätigkeit, auf die der höchste Wertschöpfungsanteil oder des Ersatzkriteriums entfällt. Zur vertikalen Integration bei bestimmten Fällen in der Landwirtschaft siehe Absatz 3.4.

Lassen sich für die einzelnen Stufen eines vertikal integrierten Produktionsprozesses die Wertschöpfung oder Ersatzgrössen aus den Unterlagen der der Einheit nicht ermitteln, können ähnliche Einheiten zum Vergleich herangezogen werden. Eine andere Möglichkeit besteht in der Bewertung von Vorleistungen oder Endprodukten zu Marktpreisen.

### 3.2.4 Behandlung horizontal integrierter Tätigkeiten

Eine horizontale Integration von Tätigkeiten liegt vor, wenn die Tätigkeiten gleichzeitig und unter Verwendung derselben Produktionsfaktoren ausgeführt werden. Auch hier ist das Wertschöpfungsprinzip oder das Ersatzkriterium gemäss der Top-down-Methode anzuwenden.

## 3.3 REGELN FÜR SONDERFÄLLE

### 3.3.1 Im Lohnauftrag durchgeführte Tätigkeiten und ausgelagerte Tätigkeiten

In diesem Abschnitt werden folgende Fachbegriffe verwendet:

- a) Auftraggeber = Einheit, die mit einer anderen Einheit (hier Nachunternehmer genannt) eine Vertragsbeziehung eingeht, um von ihr einen Teil des gesamten Herstellungsablaufs ausführen zu lassen. Gelegentlich wird für ihn auch der Begriff „Besteller“ oder „Unternehmer“ verwendet.
- b) Nachunternehmer = Einheit, die einen bestimmten Produktionsablauf auf der Grundlage einer Vertragsbeziehung mit dem Auftraggeber durchführt. Für ihn wird auch der Ausdruck „Subunternehmer“ verwendet. In der NOGA erhalten die vom Nachunternehmer durchgeführten Tätigkeiten die Bezeichnung „im Lohnauftrag“.
- c) Auslagern = vertragliche Vereinbarung, der zufolge der Nachunternehmer für den Auftraggeber ein bestimmtes Produktionsverfahren durchführt. Manchmal wird ebenfalls der Begriff „Subunternehmer“ verwendet.

Beispiele für Teile des Produktionsverfahrens, die ausgelagert werden können, sind: verarbeitende Tätigkeiten, Personaldienstleistungen, Hilfsdienste usw. Auftraggeber und Nachunternehmer können ihren Geschäftssitz auf demselben Wirtschaftsgebiet oder auf verschiedenen Wirtschaftsgebieten haben: Der tatsächliche Standort ist für die Einordnung beider Einheiten unerheblich.

Nachunternehmer, das heisst Einheiten, die eine Tätigkeit im Lohnauftrag ausführen, werden in der Regel zusammen mit den Einheiten eingeordnet, die dieselben Waren oder Dienstleistungen auf eigene Rechnung produzieren, ausser im Handel. Beim Auslagern von Tätigkeiten im Baugewerbe wird die Tätigkeit des Auftraggebers der Klasse 4110 und die des Nachunternehmers der Klasse 4120 zugeordnet.

Im Verarbeitenden Gewerbe stellt der Auftraggeber dem Nachunternehmer die technischen Spezifikationen für die an den Werkstücken durchzuführenden Arbeiten bereit. Die Werkstücke (Rohstoffe oder Vorleistungen) können vom Auftraggeber bereitgestellt werden (und ihm gehören) oder auch nicht. Beispiele solcher Tätigkeiten sind: Metallverarbeitung (Schmieden, Giessen, Schneiden, Stanzen), Metallbearbeitung (z. B. Verchromen), Herstellung und Veredeln von Bekleidung und ähnliche Grundbestandteile des Produktionsablaufs.

Ein Auftraggeber, der den gesamten Transformationsprozess auslagert, ist nur dann dem verarbeitenden Gewerbe zuzuordnen, wenn er der Eigentümer der als Input für das Produktionsverfahren verwendeten Rohstoffe (und somit auch Eigentümer des Outputs) ist. Ein Auftraggeber, der nur einen Teil des Transformationsprozesses auslagert, ist dem verarbeitenden Gewerbe zuzurechnen. In allen anderen Fällen wird die Einheit des Auftraggebers nach dem Prinzip der Wertschöpfung oder des Ersatzkriteriums eingeordnet, z. B. in Abschnitt G „Handel“ oder in anderen Abschnitten, z. B. M „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ oder N „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“.

### 3.3.2 Vor-Ort-Aufbau

Einheiten, die hauptsächlich in Gebäuden zu deren Betrieb bestimmte Geräte oder Anlagen einbauen oder zusammenbauen, werden beim Baugewerbe eingeordnet (Abteilung 43).

Der Einbau von Maschinen und anderen Ausrüstungen, die nicht dem Betrieb von Bauwerken (Hoch- oder Tiefbauten) dienen, ist in Gruppe 332 „Installation von Maschinen und Ausrüstungen a. n. g.“ einzuordnen.

### 3.3.3 Reparatur und Instandhaltung

Einheiten, die Güter instandsetzen oder -halten, werden je nach Art des Gutes in eine der folgenden Kategorien eingereiht:

- a) Gruppe „331 Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen“
- b) Abteilung 43 „Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“
- c) Gruppe 452 „Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen“
- d) Abteilung 95 „Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern“

Einheiten, die Flugzeuge, Lokomotiven oder Schiffe überholen, werden in dieselbe Klasse eingereiht wie die Einheiten, die sie produzieren.

### 3.4 ABSCHNITTSBEZOGENE REGELN UND DEFINITIONEN

In diesem Abschnitt werden Regeln und Definitionen behandelt, die bei der Zuordnung bestimmter Einheiten zu bestimmten Abschnitten zu beachten sind. Allgemeine Beschreibungen, Definitionen und Merkmale von Abschnitten werden in den entsprechenden Erläuterungen dargelegt.

#### 3.4.1 Abschnitt A: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

In der Landwirtschaft treten bei der Aufspaltung der Wertschöpfung häufig Schwierigkeiten auf, wenn die Einheit Trauben erzeugt und aus selbst erzeugten Trauben Wein herstellt oder wenn sie selbst Oliven erzeugt und aus diesen Öl gewinnt. In diesen Fällen ist die „Zahl der geleisteten Arbeitsstunden“ die am besten geeignete Ersatzgrösse, und ihre Anwendung auf diese vertikal integrierten Tätigkeiten dürfte in der Regel die Zuordnung der Einheiten zur Landwirtschaft ermöglichen. Tritt bei anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Fall auf, so werden die Einheiten vereinbarungsgemäss der Landwirtschaft zugewiesen, um eine einheitliche Behandlung zu gewährleisten.

#### 3.4.2 Abschnitt K: Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, und Abschnitt M: Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen

Im Abschnitt K wurden zwei Klassen eingefügt, die über den herkömmlichen Rahmen der NOGA bei der Erfassung der Wirtschaftsproduktion hinausgehen, nämlich die Klasse 6420 „Beteiligungsgesellschaften“ und 6430 „Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen“. Die diesen beiden Klassen zugeordneten Einheiten erzielen keinerlei Einkünfte aus dem Verkauf von Produkten und beschäftigen in der Regel auch kein Personal (ausser möglicherweise eine Person oder wenige Personen, die als gesetzlicher Vertreter fungieren). Gelegentlich werden solche Einheiten auch als „Briefkastenfirmen“ oder auch als „Zweckgesellschaften“ bzw. „Ein-Zweck-Gesellschaften“ bezeichnet, da sie lediglich über einen Namen und eine Anschrift verfügen. Sie treten in einigen Ländern zwecks Nutzung von Steuervorteilen zahlreich auf.

Sollen diesen beiden Klassen Einheiten zugeordnet werden, so sind zudem auch andere Klassen zu beachten (zwei davon in Abschnitt M, Abteilung 70), nämlich die Klasse 7010 „Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben“ und die Klasse 7022 „Unternehmensberatung“.

Im Einzelnen gilt:

- a) Die Klasse 6420 „Beteiligungsgesellschaften“ bezieht sich auf die Tätigkeiten von Beteiligungsgesellschaften, deren Haupttätigkeit darin besteht, Eigentümer der Unternehmensgruppe zu sein, nicht aber, sie zu führen oder zu verwalten.
- b) Die Klasse 6430 „Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen“ stellt innerhalb der NOGA einen Sonderfall dar, da sie sich nicht auf eine Wirtschaftstätigkeit, sondern auf Einheiten bezieht.
- c) Die Klasse 6630 „Fondsmanagement“ umfasst Tätigkeiten, die im Lohnauftrag ausgeführt werden.
- d) Die Klasse 7010 „Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben“ umfasst die Aufsicht über die Verwaltung der unterstellten Einheiten, die Ausübung der operationellen Kontrolle und die Führung der Tagesgeschäfte.
- e) Die Klasse 7022 „Unternehmensberatung“ umfasst die Tätigkeit der Beratung in Bereichen wie Unternehmensstrategie und Organisationsplanung, Vertriebsziele und -strategien, Personalpolitik, usw.

Die Ermittlung der Haupttätigkeit einer Einheit, die mehrere der eben genannten Tätigkeiten umfasst, erfolgt wie üblich anhand des Wertschöpfungsprinzips oder des Ersatzkriteriums. Dabei ist zu beachten, dass Kapitalerträge keine Wertschöpfung darstellen und deshalb ausser Acht zu lassen sind. Die Einführung der oben genannten Klassen stellt eine der wesentlichen Änderungen gegenüber der NOGA 2002 dar.

#### 3.4.3 Abschnitt O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung

Die Aktivitäten der öffentlichen Verwaltung auf eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Ebene werden dem Abschnitt O (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung) zugeordnet. Einheiten, deren Tätigkeiten eigentlich zu anderen Bereichen der NOGA gehören, werden in den entsprechenden Wirtschaftsarten klassiert (z.B. wird ein Kantonsspital in der Art 861001 eingeordnet, ein Gemeindekindergarten in der Art 851000 usw.).

### 3.5 KODIERUNGSVERFAHREN IM BETRIEBS- UND UNTERNEHMENSREGISTER

Mehrere Erhebungen (Verwaltungsdateien, BZ, ERST usw.) liefern die Informationen, die eine Kodierung der im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) aufgeführten Einheiten ermöglicht.

Wie in Abschnitt 2.2 ausgeführt, ist das konzeptionelle Datenmodell dieses Registers wie folgt festgelegt: Eine rechtliche Einheit führt ein Unternehmen, das seine Tätigkeit in einer oder mehreren örtlichen Einheiten ausübt. Bei Einzelbetrieben entspricht die rechtliche Einheit dem Unternehmen, das seine Tätigkeit an einer einzigen örtlichen Einheit ausübt. In diesem Fall stimmt der Code, der der örtlichen Einheit zugewiesen wird, mit der Haupttätigkeit des Unternehmens überein (die auch tatsächlich die Haupttätigkeit des Unternehmens darstellt).

Bei Mehrbetriebsunternehmen entspricht die rechtliche Einheit dem Unternehmen, das seine Tätigkeit in verschiedenen örtlichen Einheiten ausübt. In diesem Fall wird jeder einzelnen örtlichen Einheit ein Code zugewiesen, der ihrer jeweiligen Haupttätigkeit entspricht. Der Unternehmenscode wird dann gemäss der Top-down-Methode automatisch ermittelt (siehe Abschnitt 3.2).

Der Code, der bei der erstmaligen Eintragung ins BUR zugewiesen wird, gilt als vorläufig. Endgültig festgelegt wird er anhand der Aktualisierungserhebung ERST, der BZ und letztlich mit Hilfe von Verwaltungsdateien oder über das Profiling-Verfahren<sup>20</sup>. Sie ermöglichen die Zuweisung eines definitiven Codes.

Wenn neue Zweigniederlassungen oder Filialen (zusätzliche örtliche Einheiten) erstmals ins BUR eingetragen werden, kommt das gleiche Verfahren zur Anwendung. Bei der ersten vorläufigen Kodierung entspricht der zugewiesene Code der Haupttätigkeit des Unternehmens.

Anhand der Aktualisierungserhebung ERST oder der BZ wird den Zweigniederlassungen oder Filialen schliesslich ein definitiver Code zugewiesen, der ihrer tatsächlichen Haupttätigkeit entspricht.

### 3.5.1 Tool zur Unterstützung der Kodierung und Problemfälle

Mit „KUBB 2008“ steht ein unentgeltliches Tool zur Unterstützung der Kodierung zur Verfügung. Über eine Suchmaschine können Listen von Schlüsselbegriffen durchsucht werden, so dass sich der NOGA-Code 2008 rasch finden lässt. Dieses Programm ist unter der folgenden Internet-Adresse verfügbar:

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/noga0/programme.html>

Auf der Webseite von KUBB steht zudem ein Kodierungshandbuch zum Herunterladen bereit. Darin wird auch die Handhabung von konkreten Problemfällen erläutert. Wie das Programm KUBB 2008 wird auch das Handbuch kontinuierlich aktualisiert: Das bedeutet, dass es je nach den Bedürfnissen und Problemfällen, die sich konkret stellen, ergänzt und vervollständigt wird.

### 3.5.2 Partnerschaften

Einige statistische Stellen oder Institutionen nehmen selbst eine Kodierung und/oder eine Überprüfung der in ihrem Untersuchungsbereich aktiven Unternehmen vor. In diesem Fall ist bei einer Änderung der zugewiesenen Codes oder bei einer Revision der NOGA eine enge Zusammenarbeit zwischen der Sektion BUR (Betriebs- und Unternehmensregister) und den betroffenen Sektionen/Institutionen notwendig. Dies gilt für die folgenden Bereiche:

- Landwirtschaft: NOGA-Abteilung 01. Zuständige Sektion des BFS: Umwelt, Nachhaltigkeit, Landwirtschaft.
- Beherbergung: NOGA-Abteilung 55. Zuständige Sektion des BFS: Tourismus.
- Banken: NOGA-Codes 641901 bis 641911 und 649201. Die Kodierung erfolgt hier direkt durch die Nationalbank.
- Gesundheit: NOGA-Abteilungen 86 und 87. Zuständige Sektion des BFS: Gesundheit.
- Pensionskassen: NOGA-Code 653000. Zuständige Sektion des BFS: Berufliche Vorsorge.

---

<sup>20</sup> Das Profiling ist ein Verfahren, bei dem man mit Hilfe verschiedener Mittel und insbesondere über den direkten Kontakt mit den Unternehmen die rechtliche und operationale Struktur sowie die Rechnungslegungsstruktur einer Unternehmensgruppe oder eines grossen Unternehmens auf nationaler oder internationaler Ebene analysiert. Es dient dazu, die statistischen Einheiten der betreffenden Unternehmensgruppe und die Verbindungen zwischen ihnen sowie die effizientesten Verfahren zur Sammlung statistischer Daten zu ermitteln.

## 4. Verbindung zwischen der NACE Rev. 2 (NOGA 2008 Stufen 1-4) und anderen Systematiken<sup>21</sup>

Aufgrund der engen Verbindung zwischen der NACE und der NOGA (identische Nomenklaturen bis zur 4. Stufe) wurde dieses Kapitel integral aus der Einführung zur NACE Rev. 2 übernommen. Die Beschreibung der Verbindungen zwischen der NACE Rev. 2 und andern Systematiken gilt sinngemäss auch für die Verbindungen zwischen der NOGA 2008 (Stufen 1–4) und den andern in diesem Kapitel erwähnten Systematiken.

In diesem Kapitel werden die Beziehungen zwischen der NACE und anderen mit ihr vernetzten Systematiken dargelegt. Hauptbezugspunkt ist dabei das unten stehende Diagramm. Zunächst werden die Verbindungen zu internationalen Systematiken auf der Grundlage des Systems der Vereinten Nationen im Einzelnen beschrieben. Die NACE ist nämlich wie viele EUSystematiken ein abgewandeltes Abbild der entsprechenden Systematiken auf Weltebene. Anschliessend werden die Beziehungen zu den anderen EUSystematiken erläutert. Schliesslich werden die Beziehungen zu anderen multinationalen Systematiken ebenso aufgeführt wie die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verwendeten aggregierten Strukturen.

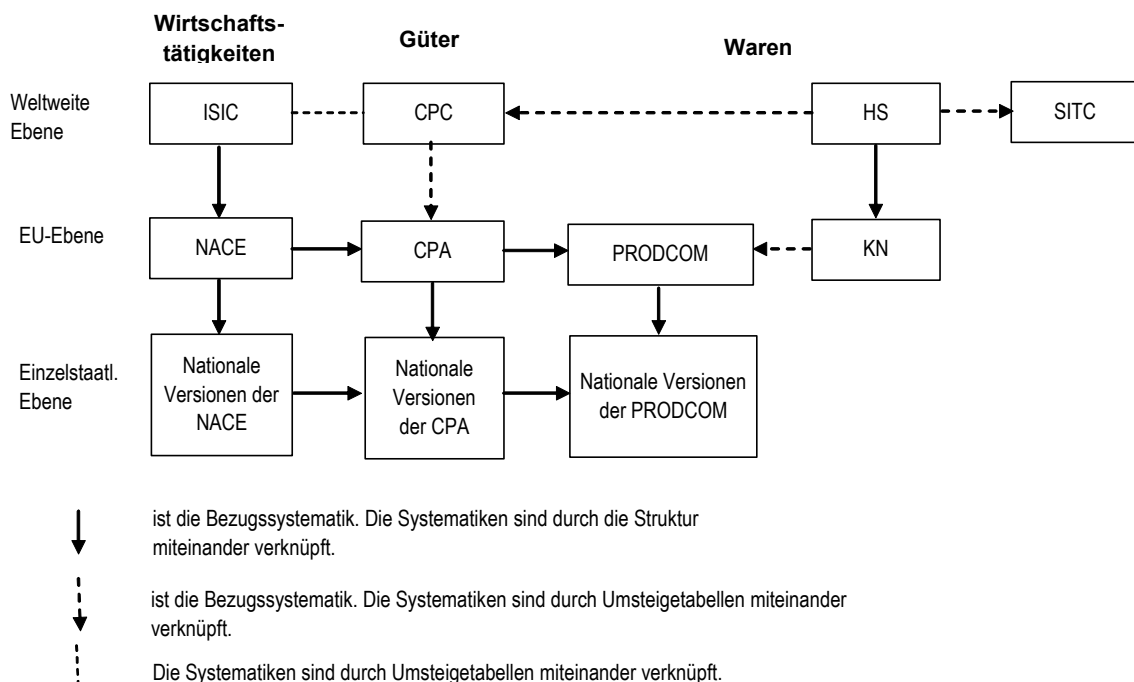
RAMON, der Online-Server von Eurostat für Metadaten, bietet Informationen über internationale, regionale und nationale statistische Systematiken und deren Aufbau im Einzelnen, die für zahlreiche statistische Gebiete entwickelt worden sind: Wirtschaftsanalyse, Umwelt, Bildung, Berufe, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen usw. Die Informationen behandeln unterschiedliche Gesichtspunkte und umfassen allgemeine Beschreibungen, die den Aufbau der Systematiken (d. h. die Codes und Positionen bzw. Bezeichnungen), Erläuterungen, Entsprechungen zwischen Systematiken, Unterlagen zur Methodik und andere Informationen allgemeiner Art über Klassifikationen betreffen.

Die Informationen werden – sofern verfügbar – in allen Amtsprachen der EU dargeboten. Der Server RAMON ist für die Öffentlichkeit unter folgender Adresse im Web zugänglich: <http://www.europa.eu.int/comm/eurostat/ramon/>.

### 4.1 VERBINDUNGEN ZU INTERNATIONALEN SYSTEMATIKEN

#### 4.1.1 Das internationale System von Wirtschaftssystematiken

Die weltweite Vergleichbarkeit von Statistiken, die anhand der NACE erstellt wurden, ist darauf zurückzuführen, dass die NACE Teil eines integrierten Systems statistischer Systematiken ist, die hauptsächlich unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen entwickelt wurden. Aus europäischer Sicht lässt sich dieses System wie folgt darstellen:



Erläuterungen:

- ISIC<sup>22</sup> ist die internationale Standardklassifikation der Wirtschaftszweige der Vereinten Nationen.

<sup>21</sup> Kapitel 4 ist integral aus der Einführung zur NACE Rev. 2 übernommen.

<sup>22</sup> <http://unstats.un.org/unsd/cr/registry/regcst.asp?Cl=27&Lg=1>

- CPC<sup>23</sup> ist die zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen.
- HS<sup>24</sup> ist das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren der Weltzollorganisation
- CPA<sup>25</sup> ist die Europäische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen.
- Prodcom<sup>26</sup> ist die für die Statistik der Industrieproduktion in der EU verwendete Gütersystematik.
- KN<sup>27</sup> ist die Kombinierte Nomenklatur, eine für die Aussenhandelsstatistik verwendete europäische Gütersystematik.

Ein solches integriertes System gewährleistet die Vergleichbarkeit von Daten aus verschiedenen Statistikbereichen. So können beispielsweise Statistiken über die Güterproduktion (die in der EU anhand von Prodcom-Erhebungen erstellt werden) mit den Aussenhandelsstatistiken (in der EU auf der Grundlage der KN erstellt) miteinander verglichen werden.

Die NACE ist aus der ISIC abgeleitet, und zwar in dem Sinne, dass sie feiner untergliedert ist als diese. Die Positionen von ISIC und NACE stimmen auf den höchsten Ebenen exakt überein, während die NACE auf den tieferen Ebenen detaillierter ist.

Um die Vergleichbarkeit auf internationaler Ebene zu gewährleisten, stimmen die für die Verwendung der NACE innerhalb der EU erarbeiteten Definitionen und Leitlinien mit denjenigen überein, die in der Einleitung zur ISIC veröffentlicht sind.

#### 4.1.2 Die internationale Familie von Wirtschafts- und Sozialsystematiken

Die internationale Familie von Wirtschafts- und Sozialsystematiken besteht aus den Klassifikationen, die im Systematikenverzeichnis der Vereinten Nationen aufgeführt und als Leitlinien von der Statistikkommission der Vereinten Nationen oder anderen zuständigen zwischenstaatlichen Gremien für Themen wie Wirtschaft, Bevölkerungsstatistik, Arbeit, Gesundheit, Bildung, soziale Wohlfahrt, Geografie, Umwelt, Zeitverwendung und Tourismus angenommen worden sind. Dazu gehören auch diejenigen Klassifikationen zu ähnlichen Themen, die im Verzeichnis aufgeführt und von den internationalen Systematiken abgeleitet oder mit ihnen verbunden sind und die vorwiegend – aber nicht ausschliesslich – zu regionalen oder nationalen Zwecken (wie die NACE und die CPA) verwendet werden.

Innerhalb der Familie der Wirtschafts- und Sozialsystematiken unterscheidet man drei Haupttypen: Bezugssystematiken, abgeleitete Systematiken und verbundene Systematiken.

Bezugssystematiken sind innerhalb dieser Familie diejenigen Wirtschafts- und Sozialsystematiken, die auf internationalen Übereinkünften beruhen, die von der Statistikkommission der Vereinten Nationen (UN) oder anderen zuständigen zwischenstaatlichen Einrichtungen gebilligt wurden, etwa von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), dem Internationalen Währungsfonds (IWF), der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder der Weltzollorganisation (WZO), je nach Sachgebiet. Somit haben die Bezugsklassifikationen eine breite Akzeptanz und amtliche Zustimmung erfahren und sind als Leitlinien zur Erstellung abgeleiteter Klassifikationen genehmigt und empfohlen worden. Sie können als Muster für die Erarbeitung oder Überarbeitung anderer Systematiken verwendet werden, und zwar sowohl hinsichtlich des Aufbaus als auch hinsichtlich der Art und der Definition der Kategorien. Die ISIC ist die Bezugssystematik für die Systematik der Wirtschaftszweige.

Abgeleitete Klassifikationen beruhen auf Bezugsklassifikationen. Abgeleitete Klassifikationen können erstellt werden entweder durch Übernahme von Struktur und Kategorien der Bezugsklassifikation, die dann möglicherweise noch tiefer gegliedert werden, oder durch Umstellung oder Aggregation von Positionen aus einer oder mehreren Bezugsklassifikationen. Abgeleitete Klassifikationen sind häufig für die Verwendung auf nationaler oder multinationaler Ebene ausgelegt. Die NACE ist eine von der ISIC abgeleitete Systematik.

Verbundene Systematiken beziehen sich zum Teil auf Bezugssystematiken, und für den Vergleich von Statistiken sind Entsprechungstabellen (zuweilen auch als "Konkordanztabellen" bezeichnet) erforderlich. Die NAICS (siehe unten) ist eine verbundene Systematik der ISIC.

<sup>23</sup> <http://unstats.un.org/unsd/cr/registry/regcst.asp?Cl=16&Lg=1>

<sup>24</sup> Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, Weltzollorganisation (gegründet 1952 als Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens – RZZ)

<sup>25</sup> <http://circa.europa.eu/irc/dsis/nacecpacon/info/data/de/index.htm>

<sup>26</sup> <http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/>

<sup>27</sup> Kombinierte Nomenklatur, eine tiefere Untergliederung des Harmonisierten Systems ([http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/customs/customs\\_duties/tariff\\_aspects/combined\\_nomenclature/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/combined_nomenclature/index_en.htm).)



#### 4.1.3 Das integrierte Systematikensystem der UN für Tätigkeiten und Produkte

Die Statistische Kommission der Vereinten Nationen (UN) schlug 1989 einen Satz von Systematiken vor, die zusammen ein integriertes System zur Klassifizierung von Tätigkeiten, Gütern und Dienstleistungen bilden und für unterschiedliche Arten von Wirtschaftsstatistiken auf Weltebene verwendet werden könnten. Die Hauptbestandteile dieses Systems sind die ISIC, die CPC, die SITC und die BEC, die untereinander eng verflochten sind:

- Die ISIC bildet innerhalb des Systems die Tätigkeiten bzw. Wirtschaftszweige ab.
- Die CPC ist das zentrale Instrument zur Klassifizierung von Gütern und Dienstleistungen.
- Die SITC ist die zum Zweck von Vergleichen zusammengefasste Systematik beförderbarer Güter für die internationale Handelsstatistik.
- Die BEC<sup>28</sup> sind die Systematik der Güter nach grossen Wirtschaftskategorien (Broad Economic Categories) für die Wirtschaftsanalyse.

Was die Waren anbelangt, werden sowohl in der CPC als auch in der SITC die Positionen und Unterpositionen des HS (Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren) als Bauelemente für deren Unterteilungen verwendet, d. h. jede Position auf der untersten Ebene der CPC entspricht genau mindestens einer Position oder Unterposition des HS oder einem Aggregat aus zwei oder mehr HS-Positionen oder -Unterpositionen. Insbesondere in der Landwirtschaft gibt es Fälle, in denen eine HS-Position in mehrere Positionen der CPC aufgespalten wird.

Das HS ist die von der Weltzollorganisation für den Aussenhandel erstellte internationale Zollwarenklassifikation. Das HS wird sowohl als Zolltarif als auch für die Aussenhandelsstatistik verwendet. Das HS ist hierarchisch aufgebaut und enthält ausführliche Definitionen und Merkmale von ungefähr 5000 Waren. Es ist in 96 Kapitel untergliedert, die jeweils mit einem zweistelligen numerischen Code gekennzeichnet sind. Die Kapitel sind in Positionen untergliedert, diese wiederum in Unterpositionen. Die Positionen sind durch einen vierstelligen und die Unterpositionen durch einen sechsstelligen numerischen Code identifiziert. Obwohl das HS im wesentlichen Waren umfasst, d. h. Produkte mit einer physischen Dimension, enthält es auch Elektrizität. Das HS enthält daher keine Dienstleistungen als solche, sondern deren materielle Erscheinung (z. B. Architektenpläne, Softwaredisketten, sogar Originalkunstwerke, über 100 Jahre alte Antiquitäten usw.). Es enthält auch nichtproduzierte Güter, wie etwa gebrauchte Ausrüstungen. Die letzte Revision des HS wurde 2007 umgesetzt; das HS wird jedes Jahr überarbeitet.

In der CPC sind die Produkte gemäss ihren physischen Merkmalen und den ihnen eigenen wesentlichen Eigenschaften bzw. der Art der erbrachten Dienstleistungen angeordnet. Berücksichtigt werden dabei auch die verwendeten Rohstoffe, das Produktionsverfahren, der Verwendungszweck der Güter usw. Obwohl dies dasselbe Kriterium ist, das auch bei Wirtschaftszweigsystematiken angewendet wird, handelt es sich bei der CPC keineswegs um eine von der Wirtschaftszweigsystematik abhängige Gütersystematik. Deshalb ist das Kodierungssystem der CPC von dem der ISIC unabhängig.

In der CPC wird jedoch auch das Kriterium des wirtschaftlichen Ursprungs berücksichtigt. Gemäss diesem Kriterium (das in der EU auf die NACE und die CPA angewendet wird) sind in einer Kategorie einer Güterklassifikation Waren oder Dienstleistungen vereint, die das Produktionsergebnis ein und desselben Wirtschaftszweigs darstellen. Man hatte sich daher bemüht, die Positionen auf der untersten Ebene der CPC so festzulegen, dass auf dieser Ebene so viele Güter wie möglich einer einzelnen Kategorie der ISIC zugeordnet werden können. Die Veröffentlichung der CPC umfasst auch die Entsprechungen zwischen CPC-Unterklassen und den entsprechenden Klassen der ISIC. Freilich lässt sich das Ursprungskriterium selbst auf der am tiefsten aufgegliederten Ebene des HS nicht immer sinnvoll anwenden.

Eine überarbeitete Version der CPC, die CPC Ver. 2, wurde von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen im März 2006 angenommen.

Die SITC folgt einem herkömmlichen Ordnungsprinzip, bei dem die verwendeten Rohstoffe, die Produktionsstufe und die letzte Verwendung im Vordergrund der Überlegungen stehen.

Zweck der BEC ist es, die Konvertierung von auf Grundlage der SITC erhobenen Daten in sinnvolle Aggregate für die Wirtschaftsanalyse anhand der dem SNA eigenen Unterscheidung zwischen Anlagegütern, Vorleistungen sowie Ge-/Verbrauchsgütern zu ermöglichen. Es besteht keine unmittelbare Beziehung zwischen der ISIC und den BEC, da letztere die Kategorien der SITC in den 19 Kategorien der BEC zusammenfassen. Die BEC wurden 1986 auf Grundlage der dritten Revision der SITC überarbeitet, und anschliessend wurde die Festlegung der BE-Kategorien in Form von Unterpositionen des HS geändert, um Änderungen am HS in den Jahren 2002 und 2007 nachzuvollziehen.

#### 4.1.4 Verbindung NACE (NOGA Stufen 1-4)-ISIC

Die NACE ist eine von der ISIC abgeleitete Systematik: Die Unterteilungen auf allen Ebenen der NACE sind definitionsgemäss entweder mit einzelnen ISIC-Kategorien identisch oder Teilmengen derselben. Die erste Ebene und

---

<sup>28</sup> Classification by Broad Economic Categories: Defined in Terms of SITC, Rev. 3, Statistical Papers, No. 53/Rev.3 and corrigendum (United Nations publication, Sales No. E.86.XVII.4 and Corr.1).

die zweite Ebene der ISIC Rev. 4 (Abschnitte und Abteilungen) sind mit den Abschnitten und Abteilungen der NACE Rev. 2 identisch. Die dritte und die vierte Ebene der ISIC Rev. 4 (Gruppen und Klassen) werden in der NACE Rev. 2 den europäischen Anforderungen entsprechend untergliedert. Die Gruppen und Klassen der NACE Rev. 2 lassen sich jedoch stets in die Gruppen und Klassen der ISIC Rev. 4 aggregieren, von denen sie abgeleitet sind. Durch die weitere Untergliederung der NACE Rev. 2 gegenüber der ISIC Rev. 4 wird die Klassifikation noch stärker an die Strukturen der europäischen Volkswirtschaften angepasst.

Auch die in der ISIC und der NACE verwendeten Kodierungssysteme sind soweit wie möglich identisch: Um sie leicht auseinanderhalten zu können, steht bei der NACE zwischen den beiden vorderen Stellen (Abteilung) und den beiden hinteren Stellen (Gruppen und Klassen) ein Punkt. Da man einige Gruppen und Klassen der ISIC Rev. 4 in NACE-Gruppen und –Klassen untergegliedert hat, ohne dabei weitere hierarchische Ebenen einzuführen, weichen einige ISIC-Codes von den entsprechenden NACE-Codes ab. Eine Tätigkeit auf der Ebene der Gruppen oder Klassen kann daher in der NACE Rev. 2 durch einen numerischen Code identifiziert sein, der von dem in der ISIC Rev. 4 verwendeten Code abweicht.

#### 4.1.5 Verbindungen zwischen der NACE (NOGA Stufen 1-4) und anderen internationalen Systematiken

Noch einige andere von den Vereinten Nationen oder anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen entwickelte Systematiken haben einige Verbindungen zur ISIC oder verwenden Teile der ISIC zur Festlegung eines eigenen Erfassungsbereiches oder ihrer Kategorien. Infolgedessen stehen sie auch mit der NACE in Beziehung.

Diese Systematiken wurden zur Beschreibung von Statistiken über Berufe, Beschäftigung, Ausgaben, Bildung, Tourismus und Umwelt entwickelt.

Die wichtigsten sind im Folgenden aufgeführt. Ausführlichere Informationen zu Ihnen finden interessierte auf der Website der Statistikabteilung der Vereinten Nationen (<http://unstats.un.org/unsd/cr/registry/>):

- Klassifikation der Ausgaben des Staates nach dem Verwendungszweck (COFOG)
- Internationale Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED)<sup>29</sup>;
- Internationale Standardklassifikation der Berufe (ISCO)<sup>30</sup>;
- Satellitenkonto für den Tourismus (TSA)<sup>31</sup>;
- Systematik des Sektors Informations- und Kommunikationstechnik (ICT)<sup>32</sup>;
- Definition des Sektors Inhalte- und Mediengewerbe.

## 4.2 VERBINDUNGEN ZU ANDEREN EU-SYSTEMATIKEN

### 4.2.1 Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen – CPA

Die CPA<sup>33</sup> ist die europäische Fassung der CPC und dient den gleichen Zwecken. Darüber hinaus werden in der EU spezifische Erhebungsklassifikationen für bestimmte statistische Bereiche mit der CPA verknüpft, sofern die CPA selbst nicht für die Erhebung verwendet wird. Die CPA bildet zwar das europäische Gegenstück zur CPC, ist jedoch zumeist tiefer gegliedert und auch anders aufgebaut. Die EU hat sich für ihre Entwicklung das Kriterium des wirtschaftlichen Ursprungs zu eigen gemacht und die NACE als Bezugsrahmen herangezogen. Daher entspricht der Aufbau der CPA dem der NACE bis zur vierten Ebene (Klassen). Die CPC-Unterklassen sind im Allgemeinen nach ihrem wirtschaftlichen Ursprung angeordnet. Die Verbindung zwischen CPA und NACE Rev. 2 lässt sich in der Codierung der CPA erkennen. Auf allen Ebenen der CPA sind die ersten vier Stellen mit wenigen Ausnahmen so codiert wie in der NACE Rev. 2. Als Instrument für die tägliche statistische Arbeit kann die CPA ebenso wie die anderen Güterklassifikationen hilfreich sein, um die einzelnen Tätigkeiten durch charakteristische Produkte zu bestimmen. Zu beachten ist jedoch, dass die Verknüpfung Tätigkeit-Produkt in bestimmten Fällen nur auf einer Vereinbarung beruht: nämlich dann, wenn unterschiedliche Tätigkeiten mit unterschiedlichen Produktionsverfahren dieselben Produkte zum Ergebnis haben. Wie im Falle der NACE Rev. 2 gibt es auch für die CPA nationale Fassungen.

---

<sup>29</sup> International Standard Classification of Education (ISCED 1997) (Paris, UNESCO, November 1997).

<sup>30</sup> International Standard Classification of Occupations (ISCO-1988) (Genf, IAO, 1988).

<sup>31</sup> Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Organisation für Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit, Vereinte Nationen und Welttourismusorganisation, Tourism Satellite Account: Recommended Methodological Framework, Statistical Papers, No. 80 (United Nations publication, Sales No. E.01.XVII.9).

<sup>32</sup> [www.oecd.org](http://www.oecd.org).

<sup>33</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3696/93 des Rates vom 29. Oktober 1993 betreffend die statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 342 vom 31. Dezember 1993).

## 4.2.2 Die Kombinierte Nomenklatur – KN

Die Kombinierte Nomenklatur, die KN<sup>34</sup>, wird in der EU als Zolltarif für den Aussenhandel sowie für die Statistik verwendet und ist tiefer gegliedert als das HS. Die KN wurde 1988 eingeführt. Die KN-Positionen sind durch einen achtstelligen numerischen Code identifiziert, wobei dem jeweiligen HS-Code zwei Stellen angefügt werden. Die KN wird jährlich überarbeitet und ist als Verordnung des Rates in den Mitgliedstaaten rechtsverbindlich.

## 4.2.3 PRODCOM

„PRODCOM“<sup>35</sup> bezeichnet das EU-System für Produktionsstatistiken im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (ohne Dienstleistungen, jedoch unter Einbeziehung der „industriellen Dienstleistungen“). Die Güterklassifikation (PRODCOM-Liste), auf der die Produktionsstatistiken beruhen, wird jährlich vom PRODCOM-Ausschuss aufgestellt. Die Positionen der PRODCOM-Liste sind von der KN abgeleitet, aber ihre Kodierung beruht auf einer tieferen Untergliederung der CPA-Kodierung. Die PRODCOM-Positionen sind durch achtstellige numerische Codes gekennzeichnet; die ersten sechs Stellen sind mit denen des CPA-Codes identisch. Die PRODCOM-Liste ist daher mit der CPA verbunden und steht daher mit ihr in Einklang. Die Verknüpfung mit der CPA verstärkt die Verknüpfung mit der NACE, indem sie es ermöglicht festzustellen, welche Unternehmen die Produkte hergestellt haben, während die Verknüpfung mit der KN Vergleiche zwischen Produktionsstatistiken und Aussenhandelsstatistiken ermöglicht.

## 4.2.4 Industrielle Hauptgruppen – MIG

MIG<sup>36</sup> ist das Akronym für Main Industrial Groupings (Industrielle Hauptgruppen). Sie bilden eine europäische Klassifikation, die Wirtschaftszweige nach nachfragebasierten Produkten zusammenfasst: Anlagegüter, Vorleistungen, Gebrauchsgüter, Verbrauchsgüter sowie Energie. Die Industriellen Hauptgruppen werden für mehrere Indikatoren verwendet, darunter der Index der Industrieproduktion (der dem Grundsatz nach auf der fachlichen Einheit basiert und in Wertschöpfung ausgedrückt ist) sowie der Erzeugerpreisindex.

## 4.2.5 Zahlungsbilanz

Die Zahlungsbilanz<sup>37</sup> benutzt eine Aggregation von NACE-Kategorien zur Berichterstattung über die Direktinvestitionen (DI). Zur Aufgliederung der Wirtschaftszweige werden hauptsächlich NACE-Abteilungen verwendet.

## 4.3 VERBINDUNG MIT ANDEREN MULTINATIONALEN KLASSIFIKATIONEN

### 4.3.1 NAICS

NAICS (North American Industry Classification System) ist die Bezeichnung der nordamerikanischen Wirtschaftszweigklassifikation. Darin werden seit ihrer Erarbeitung Mitte der Neunzigerjahre die Wirtschaftszweige von Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten einheitlich erfasst, um Wirtschaftsanalysen der drei nordamerikanischen Länder zu erleichtern. Grundlage der NAICS ist ein produktionsorientiertes Konzept, und es werden Einheiten klassifiziert und keine Wirtschaftszweige. Folglich unterscheiden sich die ISIC und die NAICS in ihrem Aufbau wesentlich. Da die gemäss der NAICS erhobenen statistischen Daten auf der zweistelligen Ebene der Abteilungen der ISIC Rev. 4/NACE Rev. 2 aggregiert werden können, ist die Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet. In vielen Fällen sind Verknüpfungen bei noch tieferer Aufgliederung möglich. Detaillierte Informationen zur Übereinstimmung zwischen NAICS und ISIC sind auf der NAICS-Internet-Website (USA: <http://www.census.gov/naics>, Kanada: <http://www.statcan.ca/>) veröffentlicht.

### 4.3.2 ANZSIC

Die australische und neuseeländische Standardklassifikation der Wirtschaftszweige ANZSIC (Australian and New Zealand Standard Industrial Classification) dient in beiden Ländern zur Erstellung und Analyse von Wirtschaftszweigstatistiken. Bei der Entwicklung der ANZSIC wurde grosses Gewicht auf die Angleichung an

---

<sup>34</sup> Die KN besteht aus der Nomenklatur des Harmonisierten Systems (HS) und weiteren gemeinschaftlichen Unterteilungen ([http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/customs/customs\\_duties/tariff\\_aspects/combined\\_nomenclature/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/combined_nomenclature/index_de.htm))

<sup>35</sup> [http://europa.eu.int/eurlex/lex/Result.do?arg0=prodcom&arg1=&arg2=&titre=titre&chlang=de&RechType=RECH\\_mot&idRoot=2&refinecode=LEG\\*T1%3DV111%3BT2%3DV1%3BT3%3DV1&Submit=Search](http://europa.eu.int/eurlex/lex/Result.do?arg0=prodcom&arg1=&arg2=&titre=titre&chlang=de&RechType=RECH_mot&idRoot=2&refinecode=LEG*T1%3DV111%3BT2%3DV1%3BT3%3DV1&Submit=Search).

<sup>36</sup> Verordnung (EG) der Kommission 86/2001 [http://eurlex.europa.eu/pri/de/oj/dat/2001/l\\_086/l\\_08620010327de00110014.pdf](http://eurlex.europa.eu/pri/de/oj/dat/2001/l_086/l_08620010327de00110014.pdf)

<sup>37</sup> [http://europa.eu.int/eurlex/lex/Result.do?arg0=184%2F2005&arg1=&arg2=&titre=titre&chlang=de&RechType=RECH\\_mot&idRoot=2&refinecode=LEG\\*T1%3DV111%3BT2%3DV1%3BT3%3DV1&Submit=Search](http://europa.eu.int/eurlex/lex/Result.do?arg0=184%2F2005&arg1=&arg2=&titre=titre&chlang=de&RechType=RECH_mot&idRoot=2&refinecode=LEG*T1%3DV111%3BT2%3DV1%3BT3%3DV1&Submit=Search)

internationale Normen gelegt. Als internationales Muster für die Bezugnahme diente die ISIC Rev. 3. Zwischen ANZSIC, NZSIC, ASIC und ISIC bestehen grobe Übereinstimmungen; diesbezügliche Informationen findet man auf der ABS-Website: <http://www.statistics.gov.au/>. Die ANZSIC ist weitaus enger mit dem ISIC/NACE verwandt als die NAICS, da sich ihr Aufbau im Wesentlichen nach dem der ISIC richtet, so dass die Kategorien auf Abteilungsebene und auf tiefer gegliederten Ebenen zu Zweistellerkategorien der ISIC aggregiert werden können. Die nach der ANZSIC ermittelten Daten lassen sich daher bis zu einer recht tiefen Gliederungsebene in ISIC/NACE umwandeln.

#### 4.3.3 Sonstige Klassifikationen

Neben den EU-Mitgliedstaaten haben sich auch Norwegen und die Schweiz verpflichtet, eine von der NACE abgeleitete nationale Systematik zu verwenden. Darüber hinaus beziehen sich ungefähr zehn weitere Staaten ausserhalb der EU bzw. Kandidatenländer wie Kroatien und die Türkei auf weitere Klassifizierung der Wirtschaftszweige auf die NACE. Über 150 Länder in der ganzen Welt verwenden Wirtschaftszweigsystematiken, die entweder auf der NACE oder auf der ISIC beruhen.

#### 4.4 AGGREGATE FÜR DIE VOLKSWIRTSCHAFTLICHEN GESAMTRECHNUNGEN

Die mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen Befassten haben festgestellt, dass sie Bedarf an zwei genormten Aggregaten der ISIC/NACE-Kategorien haben, um sie im Rahmen der VGR für die Berichterstattung über eine Vielzahl von Ländern zu verwenden. Das erste heisst „grobe Struktur“ und fasst die Abschnitte der ISIC/NACE zu 10/11 Kategorien zusammen; das zweite Aggregat mit der Bezeichnung „mittelgrobe Struktur“ ist eine Zusammenfassung der Abteilungen zu 38 Kategorien. Diese beide Aggregate sind zwar kein Bestandteil der ISIC/NACE, fügen sich aber in deren Aufbau nahtlos ein (grobe Struktur, Abschnitte, mittelgrobe Struktur, Abteilungen, Gruppen und Klassen).

In der folgenden Tabelle wird das „grobe SNA/ISIC-Aggregat A\*10/11“ wiedergegeben.

	<b>Abschnitte der ISIC Rev. 4/ NACE Rev. 2</b>	<b>Bezeichnung</b>
1	A	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei
2	B, C, D und E	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, sonstige Industrie
2A	C	Davon: Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
3	F	Baugewerbe/Bau
4	G, H und I	Handel, Verkehr und Lagerei
	J	Information und Kommunikation
6	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
7	L	Grundstücks- und Wohnungswesen*
8	M und N	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen sowie von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
9	O, P und Q	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits- und Sozialwesen
10	R, S, T und U	Sonstige Dienstleistungen

\*einschliesslich der unterstellten Mieten für Eigentümerwohnungen

Die folgende Tabelle gibt das „mittelgrobe SNA/ISIC-Aggregat A \*38“ wieder:

	<b>A*38-Code</b>	<b>ISIC Rev. 4/NACE Rev. 2</b>	<b>Abteilungen</b>
1	A	Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	01 bis 03
2	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	05 bis 09
3	CA	Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakerzeugnissen	10 bis 12
4	CB	Herstellung von Textilien, Bekleidung, Leder, Lederwaren und Schuhen	13 bis 15
5	CC	Herstellung von Holzwaren, Papier, Pappe und Waren daraus, Herstellung von Druckerzeugnissen	16 bis 18
6	CD	Kokerei und Mineralölverarbeitung	19
7	CE	Herstellung von chemischen Erzeugnissen	20
8	CF	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	21
9	CG	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren sowie von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	22+23
10	CH	Metallerzeugung und –bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	24+25
11	CI	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	26
12	CJ	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	27
13	CK	Maschinenbau	28
14	CL	Fahrzeugbau	29+30
15	CM	Sonstige Herstellung von Waren, Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	31 bis 33
16	D	Energieversorgung	35
17	E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	36 bis 39
18	F	Baugewerbe/Bau	41 bis 43
19	G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	45 bis 47
20	H	Verkehr und Lagerei	49 bis 53
21	I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	55+56
22	JA	Verlagswesen, audiovisuelle Medien und Rundfunk	58 bis 60
23	JB	Telekommunikation	61
24	JC	Informationstechnologische und Informationsdienstleistungen	62+63
25	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	64 bis 66
26	L	Grundstücks- und Wohnungswesen*	68
27	MA	Erbringung von freiberuflichen und technischen Dienstleistungen	69 bis 71
28	MB	Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung	72
29	MC	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	73 bis 75
30	N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	77 bis 82
31	O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	84
32	P	Erziehung und Unterricht	85
33	QA	Gesundheitswesen	86
34	QB	Heime und Sozialwesen	87+88
35	R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	90 bis 93
36	S	Sonstige Dienstleistungen	94 bis 96
37	T**	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	97+98*
38	U**	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	99*

\* einschliesslich der unterstellten Mieten für Eigentümerwohnungen

\*\* Der gesamte Abschnitt U und ein Teil von Abschnitt T (Abteilung 98) befinden sich ausserhalb der SNA-Definition der Produktion und bleiben bei der Datenübermittlung für das SNA leer, werden hier aber der Vollständigkeit halber aufgeführt.

## 5. Änderungen in der NACE Rev. 2 (NOGA 2008 Stufen 1-4) gegenüber der NACE Rev. 1.1 (NOGA 2002 Stufen 1-4)<sup>38</sup>

Aufgrund der engen Verbindung zwischen der NACE und der NOGA (identische Nomenklaturen bis zur 4. Stufe) wurde dieses Kapitel integral aus der Einführung in die NACE Rev. 2 übernommen. Die Beschreibung der Änderungen in der NACE Rev. 2 gegenüber der NACE Rev. 1.1 gilt sinngemäss auch für die Änderungen in der NOGA 2008 (Stufen 1–4) gegenüber der NOGA 2002 (Stufen 1–4).

### 5.1 DIE NACE-REVISION

Aufgrund des Wandels der wirtschaftlichen Strukturen und Organisationsformen sowie der technologischen Entwicklung entstehen immer neue Wirtschaftstätigkeiten und Güter, die möglicherweise an die Stelle bestehender Tätigkeiten und Güter treten. Diese Veränderungen bilden somit eine ständige Herausforderung an die Erstellung statistischer Klassifikationen. Die Zeiträume zwischen Revisionen dürfen nicht zu lang sein, da die Sachdienlichkeit einer Systematik im Laufe der Zeit abnimmt, und auch nicht zu kurz, da sonst die Vergleichbarkeit der Daten im Zeitablauf beeinträchtigt wird. Alle Revisionen einer Systematik, insbesondere, wenn sie strukturelle Änderungen beinhalten, führen zu Brüchen in den Zeitreihen.

Zwischen 2000 und 2007 wurde eine umfangreichere Revision internationaler und europäischer Güter- und Wirtschaftszweigsystematiken durchgeführt, bekannt als „Operation 2007“. Überarbeitet wurden alle in Kapitel 4 genannten Systematiken des integrierten Systems von Wirtschaftssystematiken.

Die wichtigsten Kriterien der Revision waren:

- Relevanz für die Wirklichkeit der Weltwirtschaft,
- bessere Vergleichbarkeit mit anderen nationalen und internationalen Systematiken und
- Kontinuität gegenüber den Vorläuferversionen.

Seit 2002 fanden mehrere Anhörungen mit allen Stakeholdern einschliesslich der nationalen statistischen Ämter und der europäischen Unternehmens- und Fachverbände statt, um Vorschläge und Änderungswünsche für die NACE Rev. 1.1 in Erfahrung zu bringen.

Die wesentlichen Merkmale der NACE blieben unangetastet. Die NACE Rev. 2 bildet einen Kompromiss zwischen dem von den Hauptnutzern geforderten Detaillierungsgrad und der Arbeitsbelastung der statistischen Ämter.

### 5.2 VERÄNDERUNGEN DER STRUKTUR

Die wesentlichen Merkmale der NACE bleiben unverändert, obwohl einige Anwendungsregeln für die NACE geändert und die Kriterien für den Aufbau der Systematik sowie für die Formulierung der Erläuterungen überarbeitet worden sind.

Um unterschiedliche Produktionsformen und aufstrebende neue Wirtschaftszweige zu berücksichtigen, wurden auf der obersten Systematikebene neue Konzepte eingeführt, und es wurden neue Aufgliederungen geschaffen. Gleichzeitig wurde versucht, den Aufbau der Systematik überall dort unangetastet zu lassen, wo Veränderungen aufgrund neuer Konzepte nicht zwingend erforderlich sind.

Die Aufgliederung der Systematik ist erheblich feiner geworden (615 gegenüber 514 Klassen). Bei der Erbringung von Dienstleistungen ist dies auf allen Ebenen, einschliesslich der höchsten, festzustellen; bei den anderen Wirtschaftszweigen, z. B. der Landwirtschaft, betrifft die feinere Aufgliederung zumeist nur die untere Systematikebene.

Die NACE Rev. 1.1 bestand aus 17 Abschnitten und 62 Abteilungen, die NACE Rev. 2 hat 21 Abschnitte und 88 Abteilungen. Auf der obersten NACE Ebene lassen sich einige Abschnitte ohne weiteres mit der Vorgängerversion der Systematik vergleichen. Freilich verhindert die Einführung einiger neuer Konzepte auf der Abschnittsebene, z. B. der Abschnitt „Information und Kommunikation“ oder die Einordnung der umweltbezogenen Wirtschaftszweige, einen einfachen Gesamtvergleich zwischen der NACE Rev. 2 und der Vorgängerversion.

---

<sup>38</sup> Kapitel 5 ist integral aus der Einführung zur NACE Rev. 2 übernommen.

In der folgenden Tabelle wird die ungefähre Entsprechung zwischen den Abschnitten der NACE Rev. 1.1 und der NACE Rev. 2 dargestellt. Beachten Sie bitte, dass diese Tabelle nur eine grobe 1-zu-1-Entsprechung zwischen den Abschnitten wiedergibt: Um eine vollständige Entsprechung herzustellen, sind weitere Einzelangaben erforderlich.

NACE Rev. 1.1		NACE Rev. 2	
Abschnitt	Bezeichnung	Abschnitt	Bezeichnung
A	Land- und Forstwirtschaft	A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B	Fischerei und Fischzucht		
C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
D	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
E	Energie- und Wasserversorgung	D	Energieversorgung
		E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F	Bau	F	Baugewerbe/Bau
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H	Beherbergungs- und Gaststätten	I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
I	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	H	Verkehr und Lagerei
		J	J Information und Kommunikation
J	Kreditinstitute und Versicherungen (ohne Sozialversicherung)	K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
K	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen	L	Grundstücks- und Wohnungswesen
		M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
		N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
L	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
M	Erziehung und Unterricht	P	Erziehung und Unterricht
N	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	Q	Gesundheits- und Sozialwesen
O	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
		S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
P	Private Haushalte	T	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
Q	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Die folgende Tabelle zeigt, wie viele Änderungen der NACE Rev. 1.1 (NOGA 2002) zur NACE Rev. 2 (NOGA 2008) führten:

	NACE Rev. 1.1 (NOGA 2002)	NACE Rev. 2 (NOGA 2008)	Unterschiede
Abschnitte	17	21	+4
Abteilungen	62	88	+26
Gruppen	224	272	+48
Klassen	514	615	+101
Arten NOGA	724	794	+70
<i>Abschnitt Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren</i>			
Abschnitte	1	1	0
Abteilungen	23	24	+1
Gruppen	103	95	-8
Klassen	242	230	-12
Arten NOGA	336	338	+2
<i>Sonstige Abschnitte</i>			
Abschnitte	16	20	+4
Abteilungen	39	64	+25
Gruppen	121	177	+56
Klassen	272	385	+113
Arten NOGA	458	456	-2

Um eine Vorstellung davon zu bekommen, wie sich die Umsetzung der NACE Rev. 2 auf amtliche Statistiken auswirkt, sollten beim Vergleich der NACE Rev. 1.1 mit der NACE Rev. 2 sinnvollerweise folgende Arten von Entsprechungen unterschieden werden.

- 1-zu-1-Entsprechungen: 196 Klassen der NACE Rev. 1.1 entsprechen genau einer Klasse der NACE Rev. 2 und umgekehrt.
- n-zu-1-Entsprechungen: In 86 Fällen entsprechen eine oder mehrere Klassen der NACE Rev. 1.1 einer Klasse in der NACE Rev. 2.
- 1-zu-m-Entsprechungen: 18 Klassen der NACE Rev. 1.1 werden in zwei oder mehr Klassen der NACE Rev. 2 aufgespalten.
- n-zu-m-Entsprechungen: In 214 Fällen entsprechen eine oder mehrere Klassen der NACE Rev. 1.1 zwei oder mehr Klassen in der NACE Rev. 2.

In der Schweiz sind die Entsprechungen zwischen der NOGA 2002 und der NOGA 2008 wie folgt:

- 1-zu-1-Entsprechungen: In 358 Fällen entspricht eine Art der NOGA 2002 genau einer Art der NOGA 2008 und umgekehrt.
- n-zu-1-Entsprechungen: In 102 Fällen entsprechen zwei oder mehr Arten der NOGA 2002 einer einzigen Art der NOGA 2008.
- 1-zu-m-Entsprechungen: In 20 Fällen wird eine Art der NOGA 2002 in zwei oder mehr Arten der NOGA 2008 aufgespalten.
- n-zu-m-Entsprechungen: In 244 Fällen entsprechen zwei oder mehr Arten der NOGA 2002 zwei oder mehr Arten der NOGA 2008.

Einheiten, die in Klassen (Arten) des Entsprechungstyps 1 zu 1 und n zu 1 eingeordnet sind, können bei der Umsetzung der NACE Rev. 2 (NOGA 2008) in Unternehmensregistern automatisch umkodiert werden. Diese Aussage ist für jedes Land je nach der einzelstaatlichen Version der NACE gegebenenfalls anzupassen.

Die inhaltlichen Änderungen zwischen der NACE Rev. 1.1 und der NACE Rev. 2 sind zu zahlreich, um sie hier vollständig wiederzugeben. Gleichwohl werden die auffälligsten im Folgenden aufgeführt.

Die Abschnitte der NACE Rev. 1.1 für Landwirtschaft und Fischerei sind zusammengefasst worden. Im Gegenzug wurde die Aufgliederung dieses neuen Abschnitts A (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei) erheblich verfeinert. Damit wurde auf wiederholte Wünsche nach einer feineren Aufgliederung in der ISIC eingegangen, und zwar hauptsächlich deswegen, weil die Landwirtschaft im wirtschaftlichen Gefüge vieler Entwicklungsländer eine bedeutende Rolle spielt.

Es wurden neue Abteilungen im Verarbeitenden Gewerbe geschaffen, die für wichtige neue Wirtschaftszweige oder alte Wirtschaftszweige stehen, deren wirtschaftliche oder gesellschaftliche Bedeutung zugenommen hat, zum Beispiel Abteilung 21 (Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen) und Abteilung 26 (Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen). Der Erfassungsbereich der letztgenannten Abteilung unterscheidet sich von der Abteilung 30 der NACE Rev. 1.1 (Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen), wodurch sie sich besser zur statistischen Erfassung von Tätigkeiten der Spitzentechnologie eignet. Andere neue Abteilungen, etwa Abteilung 11 (Getränkeherstellung) und 31



(Herstellung von Möbeln) sind das Ergebnis der Aufspaltung bestehender Abteilungen, und ihre Bestandteile sind von der Gruppenebene auf die Abteilungsebene aufgestiegen.

Die meisten übrigen Abteilungen in Abschnitt C (Verarbeitendes Gewerbe/ Herstellung von Waren) sind unverändert geblieben, ausser den NACE Rev.-1.1-Abteilungen 22 (Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern) und 37 (Recycling) von denen erhebliche Teile in andere Abschnitte verschoben worden sind (siehe unten).

Die Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen, die bisher bei der Herstellung der entsprechenden Waren bzw. Maschinen eingeordnet war, ist nun in einer eigenen Abteilung 33 (Reparaturen und Installationen von Maschinen und Ausrüstungen) zusammengefasst. Alle spezialisierten Reparaturtätigkeiten können nun gesondert in der NACE eingereicht werden, obwohl für das „Reparieren“ kein besonderes Aggregat auf hoher Ebene geschaffen wurde.

Es wurde ein neuer Abschnitt E (Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) geschaffen, der die Tätigkeiten der „Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstigen Entsorgung“ der Abteilung 90 der NACE Rev. 1.1 umfasst sowie die Tätigkeiten der Wasserversorgung der Abteilung 41 der NACE Rev. 1.1 und die Rückgewinnung von Wertstoffen, die im Wesentlichen der Abteilung 37 der NACE Rev. 1.1 entsprechen. In diesem Abschnitt sind jetzt Tätigkeiten aufgrund ihrer gemeinsamen politischen Bedeutung, aber auch aufgrund der tatsächlichen Organisation dieser Tätigkeiten in zahlreichen Ländern zusammengefasst. Die Aufgliederung dieser Tätigkeiten wurde erheblich verfeinert.

Das Konzept „vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ (auch als „Gewerke“ bekannt) ersetzt in der NACE Rev. 2 die Abteilungsstruktur der Vorgängerversion, die sich im Wesentlichen nach der Stufe des Baufortschritts richtete.

Die Reparatur von Gebrauchsgütern wurde aus Abschnitt G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern) der NACE Rev. 1.1 herausgenommen. Allerdings wurde die Ausnahme der Zuordnung des „Handels mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen“ in Abteilung 45 der NACE Rev. 2 (entsprechend Abteilung 50 der NACE Rev. 1.1) im Interesse der Vergleichbarkeit und der Kontinuität beibehalten.

In Abschnitt I (Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie) wurde die Aufgliederung verfeinert, um die Verschiedenartigkeit und Spezialisierung der dort ausgeführten Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Es wurde ein neuer Abschnitt J (Information und Kommunikation) geschaffen, der die Tätigkeiten der Produktion und des Vertriebs von Informationen und kulturelle Erzeugnisse, die Bereitstellung der Mittel zum Übermitteln oder Vertreiben dieser Erzeugnisse sowie von Daten oder Mitteilungen, informationstechnische Tätigkeiten und Tätigkeiten der Datenverarbeitung sowie sonstige Informationsdienstleistungen zusammenfasst.

Unter diesen Abschnitt fallen: das Verlagswesen, einschliesslich des Verlegens von Software (Abteilung 58); die Herstellung von Filmen und von Tonaufnahmen sowie das Verlegen von Musik (Abteilung 59); die Herstellung und Ausstrahlung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen (Abteilung 60); die Telekommunikation (Abteilung 61); Dienstleistungen der Informationstechnologie (Abteilung 62) und sonstige Informationsdienstleistungen (Abteilung 63). Diese Wirtschaftszweige befanden sich in der NACE Rev. 1.1 in den Abschnitten D (Herstellung von Waren), I (Verkehr und Nachrichtenübermittlung), K (Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen) und O (Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen), was die Vergleichbarkeit mit früheren Versionen der NACE stark beeinträchtigt. Allerdings ist diese neue Art der Behandlung der Informations- und Kommunikationstätigkeiten weitaus schlüssiger als in der Vorgängerversion der NACE, da sie auf Art der durchgeführten Tätigkeiten beruht.

Im Abschnitt K wurden zwei Klassen eingefügt, die über den herkömmlichen Rahmen der NACE bei der Erfassung der Wirtschaftsproduktion hinausgehen, nämlich die Klasse 64.20 „Beteiligungsgesellschaften“ und 64.30 „Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen“.

Der NACE-Rev.-1.1-Abschnitt für Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von unternehmensbezogenen Dienstleistungen ist in der NACE Rev. 2 in drei Abschnitte aufgeteilt worden. Das Grundstücks- und Wohnungswesen bildet jetzt einen eigenständiger Abschnitt (Abschnitt L), und zwar wegen seiner Grösse und Bedeutung im System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen (SNA). Die übrigen Tätigkeiten wurden aufgeteilt in einen Abschnitt N (Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen), der Tätigkeiten umfasst, die einen hohen Ausbildungsstand erfordern und den Nutzern Spezialkenntnisse und –fertigkeiten zur Verfügung stellen, und einen Abschnitt O (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen) der Tätigkeiten abdeckt, die der Unterstützung allgemeiner Geschäftsabläufe dienen und bei denen nicht die Übertragung von Spezialwissen im Vordergrund steht. Datenverarbeitung und Datenbanken (in der NACE Rev. 1.1 Abteilung 72) gehören nicht mehr zu diesem Abschnitt. Die Instandhaltung und

Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und –einrichtungen wurden bei der Reparatur von Gebrauchsgütern in Abschnitt S eingeordnet, die Veröffentlichung von Software und IT-Tätigkeiten hingegen in den neuen Abschnitt J.

Der Erfassungsbereich von Erziehung und Unterricht (Abschnitt P) wurde verändert und umfasst jetzt ausdrücklich auch den Sport-, Kultur- und sonstigen Unterricht sowie einschlägige Dienstleistungen für den Unterricht.

Feiner aufgliedert wurde Abschnitt Q (Gesundheits- und Sozialwesen), in dem an die Stelle einer Abteilung in der alten NACE nunmehr drei Abteilungen treten. Überdies wurde dieser Bereich enger abgegrenzt, so dass er hier nur noch Tätigkeiten für die „menschliche Gesundheit“ enthält und ein besseres Messinstrument für diesen wichtigen Wirtschaftszweig darstellt. Infolgedessen wurde das Veterinärwesen aus diesem Abschnitt ausgegliedert und Abschnitt M (Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen) als Abteilung zugeordnet.

Erhebliche Teile von Abschnitt O der NACE Rev. 1.1 (Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen) gelangten in der NACE Rev. 2 in die Abschnitte E (Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen) und J (Information und Kommunikation), wie oben beschrieben. Die übrigen Tätigkeiten wurden zwei neuen Abschnitten für Kunst, Unterhaltung und Erholung (Abschnitt R) und Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (Abschnitt S) zugeschlagen. Infolgedessen haben z. B. kreative Tätigkeiten, der Betrieb von Bibliotheken sowie das Spiel, Wett- und Lotteriewesen den Status von Abteilungen erhalten. Die Reparatur von Computern und Haushaltsgütern gehört jetzt ebenfalls zu diesem neuen Abschnitt S.

### **5.3 ENTSPRECHUNGSTABELLEN: ZWECK UND NUTZUNG**

Entsprechungstabellen sind ein wichtiges Hilfsmittel beim Vergleich statistischer Daten, die unter Verwendung verschiedener Systematiken erhoben wurden und dargeboten werden. Benötigt werden sie, wenn die Systematik sich im Zeitablauf geändert hat oder wenn unterschiedliche Grundkonzeptionen eine enge Verzahnung der Systematiken nicht erlauben. Tabellen der Entsprechungen zwischen unterschiedlichen Versionen derselben Systematik dienen dazu, die bei der Überarbeitung vorgenommenen Änderungen im Einzelnen zu beschreiben.

Da die NACE zur Erhebung und Darbietung von Statistiken in zahlreichen Bereichen eingesetzt wird, gibt es erheblichen Bedarf an Tabellen der Entsprechungen zwischen der gegenwärtigen NACE und ihrer Vorgängerversion. Die Entsprechungen zwischen der NACE Rev. 2 und der NACE Rev. 1.1 und umgekehrt sind in vollständiger und ausführlicher Form elektronisch verfügbar, wurden aber nicht in diese Veröffentlichung aufgenommen.

Bei der gleichzeitigen Erarbeitung der NACE Rev. 2 und der CPA 2008 wurde eine enge Verzahnung zwischen den beiden Systematiken hergestellt. Indem die Produkte in der CPA wann immer möglich gemäss der KN definiert wurden, wurde eine detaillierte Tabelle der Entsprechungen zwischen der KN, der CPC, der ISIC und der NACE aufgestellt.

Alle Entsprechungstabellen sind nur in elektronischem Format verfügbar, und zwar in der Datenbank RAMON ([http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/index.cfm?TargetUrl=DSP\\_PUB\\_WELC](http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/index.cfm?TargetUrl=DSP_PUB_WELC)) oder auf der Website der Statistikabteilung der Vereinten Nationen (<http://unstats.un.org/unsd/class>).

Auf schweizerischer Ebene wurde eine Entsprechungstabelle zwischen der NOGA 2002 und der NOGA 2008 erarbeitet. Sie ist als Excel-Tabelle über das Portal Statistik Schweiz verfügbar: [http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/noga0/revision\\_noga\\_2007.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/nomenklaturen/blank/blank/noga0/revision_noga_2007.html)

„KUBB 2008“, ein Tool zur Unterstützung der Kodierung, steht ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung. Auch dieses Tool ermöglicht den Umstieg von der NOGA 2008 zur NOGA 2002 und umgekehrt. [www.kubb2008.bfs.admin.ch](http://www.kubb2008.bfs.admin.ch)

## Publikationsprogramm BFS

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat – als zentrale Statistikstelle des Bundes – die Aufgabe, statistische Informationen breiten Benutzerkreisen zur Verfügung zu stellen.

Die Verbreitung der statistischen Information geschieht gegliedert nach Fachbereichen (vgl. Umschlagseite 2) und mit verschiedenen Mitteln:

### *Diffusionsmittel*

Individuelle Auskünfte

Das BFS im Internet

Medienmitteilungen zur raschen Information  
der Öffentlichkeit über die neusten Ergebnisse

Publikationen zur vertieften Information  
(zum Teil auch als Diskette/CD-Rom)

Online-Datenbank

### *Kontakt*

032 713 60 11

[info@bfs.admin.ch](mailto:info@bfs.admin.ch)

[www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch)

[www.news-stat.admin.ch](http://www.news-stat.admin.ch)

032 713 60 60

[order@bfs.admin.ch](mailto:order@bfs.admin.ch)

032 713 60 86

[www.statweb.admin.ch](http://www.statweb.admin.ch)

Nähere Angaben zu den verschiedenen Diffusionsmitteln im Internet unter der Adresse [www.statistik.admin.ch](http://www.statistik.admin.ch) → Dienstleistungen → Publikationen Statistik Schweiz

Das Ziel der vorliegenden Einführung zur NOGA 2008 liegt darin, die Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) vorzustellen und die Verbindungen zwischen der NOGA und anderen europäischen und internationalen Klassifikationen zu erläutern. Dabei soll aufgezeigt werden, auf welche Weise die Anwendung dieser Systematik zur Kodierung von Unternehmen und örtlichen Einheiten im Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) die gesamte Wirtschaftsstatistik der Schweiz sowohl national als auch international kompatibel und vergleichbar macht.

**Bestellnummer**

152-0821

**Bestellungen**

Tel.: 032 713 60 60

Fax: 032 713 60 61

E-Mail: [order@bfs.admin.ch](mailto:order@bfs.admin.ch)

**Preis**

gratis

ISBN 978-3-303-00357-2